

Innenausschuss
Wortprotokoll
68. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am Montag, 19. März 2012, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200
Konrad-Adenauer-Str.1, 10557 Berlin

Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus

BT-Drucksache 17/8672

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	4
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	6
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	7
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	8
V. Anlage A:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)460 A ff -	
• Jürgen Maurer Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden - 17(4)460 A	52
• Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder - 17(4)460 B	54
• Prof. Dr. Fredrik Roggan Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg - 17(4)460 C	59
• Prof. Dr. Ralf Poscher Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 17(4)460 D	64
• Peter Schaar Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informations- freiheit, Bonn/Berlin - 17(4)460 E	73
• Sönke Hilbrans Rechtsanwalt, Berlin 17(4)460 F neu	82
• Dr. Alexander Eisvogel Vizepräsident, Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln - 17(4)460 G	87
• Prof. Dr. Dieter Kugelmann Deutsche Hochschule der Polizei, Münster – 17(4)460 H	89

Anlage B:

Weitere nicht angeforderte Stellungnahme

- **Deutsches Institut für Menschenrechte**
Berlin -17(4)461

93

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 19. März 2012

1. Dr. Alexander Eisvogel Vizepräsident beim Bundesamt für
Verfassungsschutz, Köln

2. Sönke Hilbrans Rechtsanwalt, Berlin

3. Prof. Dr. Dieter Kugelmann Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

4. Jürgen Maurer Vizepräsident beim Bundeskriminalamt,
Wiesbaden

5. Prof. Dr. Ralf Poscher Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

6. Prof. Dr. Fredrik Roggan Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg

7. Peter Schaar Bundesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit, Bonn

8. Prof. Dr. Heinrich Amadeus
Wolff Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sprechregister der Sachverständigen</u>	Seite
Dr. Alexander Eisvogel	8, 24, 33, 35, 40, 47
Sönke Hilbrans	11, 42, 48
Prof. Dr. Dieter Kugelmann	13, 30 31
Jürgen Maurer	14, 26, 32, 38, 39
Prof. Dr. Ralf Poscher	16, 26, 33, 37, 48, 50
Prof. Dr. Fredrik Roggan	18, 34, 44, 49
Peter Schaar	20, 39, 43
Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff	21, 27, 36, 37, 50

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Wolfgang Bosbach	8, 11, 23, 28, 30, 31, 36, 39, 40, 47, 49, 51
BE Clemens Binninger	23, 49
BE Michael Hartmann (Wackernheim)	28
BE Gisela Piltz	34, 40
BE Ulla Jelpke	41
BE Wolfgang Wieland	39, 45

IV. Protokollierung der Anhörung

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste, herzlich willkommen zu der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Das erste Dankeschön gehört den Sachverständigen, die wir nicht nur eingeladen haben, die sogar gekommen sind, um uns mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihre Expertisen vorzustellen, unsere Fragen zu beantworten. Für die Bundesregierung darf ich den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, begrüßen. Die Veranstaltung hier wird im Hauskanal des Deutschen Bundestages übertragen, wer sich jetzt noch für die hohen Einschaltquoten schön machen möchte, der mag das tun. Schriftliche Stellungnahmen haben wir erbeten und auch bekommen. Sie werden verteilt und als Anlage dem Protokoll beigelegt. Wir gehen davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass alles das, was hier erörtert wird, aufgezeichnet wird. Über Ihre eigenen Ausführungen bekommen Sie dann ein Wortprotokoll. Sie haben dann die Gelegenheit, das eine oder andere, falls notwendig, noch zu komplettieren, zu korrigieren oder zu glätten. Wenn Sie dann Ihr Okay gegeben haben, werden Ihre Ausführungen in dieser Form zu Protokoll genommen. Wir haben uns zwei Stunden Zeit vorgenommen, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Ich darf gleich zu Beginn darum bitten, dass Sie bei Ihrem Eingangsstatement die Frist von fünf Minuten nicht überschreiten, das klappt zwar nie, aber wir können es heute mal versuchen. Der Zeiger geht fünfmal rund, dann sind fünf Minuten vorbei. Dies aus zwei Gründen: Erstens, um auch den anderen Sachverständigen die Gelegenheit zu geben, sich hier ausführlich äußern zu können und Sie müssen auch keine Sorgen haben, dass nach fünf Minuten alles vorbei ist. Zweitens: All das, was Sie in fünf Minuten nicht unterbringen konnten, werden Sie dann spätestens bei den Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen noch ergänzend unterbringen können. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter und die Kollegen aus der Mitte des Innenausschusses, die sich melden, werden gebeten, ihre Frage nicht nur zu formulieren, sondern auch zu adressieren, damit die Sachverständigen genau wissen, wer diese Fragen beantworten soll. In alphabetischer Reihenfolge bitte ich zunächst den Vizepräsidenten beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Herrn Dr. Eisvogel um sein Wort.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Vizepräsident Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr verehrte Damen und Herren, die aktuelle Bedrohung durch den Rechtsextremismus erfordert nach unserer Einschätzung adäquate Werkzeuge zur Gewinnung und zum Austausch von Erkenntnissen. Deshalb wird mit der Rechtsextremismus-Datei (RED) eine moderne Informationstechnologie imple-

mentiert, die die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten und Polizeien ergänzen und festigen wird. Die Erfahrungen mit der seit dem Jahr 2007 betriebenen Antiterrordatei (ATD) für den Bereich internationaler Terrorismus zeigen, dass eine gemeinsame Datei von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder ein effektives Instrument zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen sein kann, gerade wenn sie im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen wie der seinerzeitigen Einrichtung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) betrieben wird. Hinsichtlich des Nutzens der RED für die Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) will ich mich mit Rücksicht auf die zeitliche Beschränkung auf drei Punkte konzentrieren. Erstens: Die bestehende Verpflichtung der teilnehmenden Behörden, relevante Daten nach § 2 des RED-Gesetzentwurfs (RED-G) zu speichern. Zweitens: Die Möglichkeit der verdeckten Speicherung nach § 4. Drittens: Die Analysefunktion der RED.

Zu erstens: Aufgrund der bestehenden Verpflichtung aller teilnehmenden Behörden, relevante Daten zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus zu speichern, kann das BfV sofort auf die Grunddaten von relevanten Personen zugreifen. Das BfV wird somit in die Lage versetzt, äußerst zeitnah mit der Behörde Kontakt aufzunehmen, bei der bereits Erkenntnisse zur angefragten Person vorliegen. In Verdacht stehende Personen können so schneller identifiziert und aufgeklärt werden. Die RED wird einen schnelleren, reibungsfreieren Informationsaustausch zwischen dem BfV und den Polizeibehörden ermöglichen. Den besonderen Wert der RED muss man aber stets im Zusammenwirken aller für die Rechtsextremismusabwehr zuständigen Behörden, etwa im Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) sehen.

Zu zweitens: Mit der Möglichkeit der verdeckten Speicherung stellt der vorliegende Entwurf des RED-G einen praxistauglichen Kompromiss zwischen den Exekutivinteressen der Polizeibehörden, den besonderen Geheimhaltungsinteressen des BfV und der übrigen Nachrichtendienste dar. Die verdeckte Speicherung wird dem BfV dazu dienen, die aufgrund des notwendigen Vertrauensverhältnisses unverzichtbare Geheimhaltung einer Quelle zu gewährleisten. Des Weiteren kommt sie bei Informationen in Betracht, die von ausländischen Nachrichtendiensten stammen. Dabei muss man sehen, dass in Fällen der verdeckten Speicherung die Behörde, die die Daten eingegeben hat, automatisiert über die Abfrage unterrichtet wird. Sie muss dann grundsätzlich unverzüglich mit der abfragenden Behörde Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob Erkenntnisse übermittelt werden können.

Zu drittens: Zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung des BfV, zu der die Auswertung von Informationen zu rechtsextremistischen Bestrebungen gehört, wird die vorgesehene Analysefunktion beitragen. Das heißt, bei Vorliegen konkreter tatsächlicher Erkenntnisse können in beschränktem zeitlichen und inhaltlichen Rahmen eines Projekts über die Verbunddatei Zusammenhänge zwischen Personen, Orten und

Sachen hergestellt, Daten aggregiert und verknüpft sowie auch statistisch ausgewertet werden, wenn dies erforderlich ist zur Aufklärung von gewaltbezogenen rechtsextremistischen Bestrebungen, oder zur Verhinderung oder Verfolgung bestimmter gewaltbezogener rechtsextremistischer Straftaten. Hierdurch werden die Sicherheitsbehörden nach unserer Überzeugung in die Lage versetzt, frühzeitig Strukturen des gewaltbezogenen Rechtsextremismus und weitere Zusammenhänge zwischen bestehenden Erkenntnislagen zusammenzuführen und aufzudecken. Diese Erkenntnisse kommen einerseits den Polizeibehörden bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus zugute, andererseits kann das BfV die Ergebnisse der Analysen im Sinne seiner Funktion als Frühwarnsystem nutzen.

Schließlich möchte ich erwähnen, dass die geplante RED in angemessener Weise sowohl die Sicherheitsinteressen des deutschen Staates und der in Deutschland lebenden Menschen berücksichtigt, als auch die informationelle Selbstbestimmung der Bürger. So erhalten auf die Datei innerhalb der beteiligten Behörden ausschließlich hierzu berechnigte Personen Zugriff nach § 5 Abs. 3 RED-G und jeder Zugriff auf die Daten wird vollständig protokolliert nach § 10 RED-G.

Ich möchte abschließend noch ein paar Sätze zur Verfassungsschutzverbunddatei, also nicht der RED, sondern der verfassungsschutzinternen Datei sagen. Hier gibt es einen Art. 2 des Gesetzentwurfs, den wir ausdrücklich befürworten, der zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus vorsieht, eine Änderung des § 6 Satz 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Sie hätte zur Folge, dass die in § 6 Satz 8 gegebene Möglichkeit zur Führung einer Volldatei im Verfassungsschutzverbund auf den gesamten Bereich rechtsextremistischer Bestrebungen erweitert würde. Wir glauben, dass dies gerade mit Blick auf die Erfahrungen, die wir im letzten Herbst 2011 gewonnen haben, notwendig wird, weil sich bei der Aufklärung des Nationsozialistischen Untergrund-Komplexes (NSU-Komplex) herausgestellt hat, dass es ein enges Zusammenwirken zwischen verschiedenen rechtsextremistischen Personenkreisen und eben auch solchen, die nicht unmittelbar gewaltbezogen agieren, gegeben hat. Dazu gehören nach dem bisherigen Erkenntnisstand auch Rechtsextremisten, die ihre extremistischen Bestrebungen in Personenzusammenschlüssen ohne erkennbaren unmittelbaren Gewaltbezug verfolgt haben. Bei fehlendem Gewaltbezug ist aber eine Führung von Volldateien nach der gegenwärtigen Rechtslage zu solchen Personen nicht möglich, obwohl es gerade beim Informationsaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbundes bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus weniger auf den konkreten Gewaltbezug im Einzelfall als auf die Vermittlung eines der tatsächlichen Bedrohungsrealität in allen Facetten entsprechenden Abbildes der verfassungsschutzfeindlichen und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen geht. Für die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden und den hier zugrunde liegenden Notwendigkeiten des Informationsaustauschs in effektiver Form ist es daher unerlässlich, dass wir den § 6 Satz 8 BVerfSchG so erweitern, dass er die gesamten

rechtsextremistischen Bestrebungen erfasst und so endlich ein dem Phänomen angemessenes umfassendes Dateisystem ermöglicht. Vielen Dank, ich denke, ich bin in der Zeit geblieben.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Sieben Minuten, das lassen wir noch gelten. Der nächste Sachverständige ist Herr Sönke Hilbrans, Rechtsanwalt hier in Berlin, Sie haben das Wort.

SV **Sönke Hilbrans** (Rechtsanwalt, Berlin): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Dem Ausschuss liegt auch von mir eine schriftliche Stellungnahme vor, ich will versuchen, das kurz zuzuspitzen. Meine Damen und Herren Abgeordnete, Sie wissen, die RED ist nicht voraussetzungslos. Sie hat ein bereits real existierendes Vorbild, die Antiterrordatei (ATD), an die das Konzept, das wir heute besprechen wollen, im Wesentlichen angenähert ist. Es gibt schon seit Jahrzehnten bestehende, dichte institutionelle und informationstechnische Vorbedingungen für die Bekämpfung des Rechtsextremismus durch das vorgeschlagene Dateiprojekt. Sie können das auch meiner Stellungnahme entnehmen. Das Hohe Haus ist in den letzten Jahren häufig und intensiv informiert worden über eine Vielzahl von Modellen und Versuchen, auf allen Ebenen mit technischen Lösungen, aber auch mit Koordinationslösungen, gerade auch im Bereich Rechtsextremismus und rechte Gewalttaten die Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten zu verbessern und effektiver zu gestalten. Zu dieser Ausgangslage gehört auch, dass die Evaluation der ATD, die das Vorbild für die RED ist, bisher unterblieben ist, was die Öffentlichkeit doch erstaunen mag. Auch die Erfahrungen, die bisher schon mit der ATD gemacht worden sind, sind nicht öffentlich gemacht, jedenfalls nicht öffentlich diskutiert. Von daher wartet die Öffentlichkeit und wartet sicher auch das Hohe Haus noch bis heute auf Erfolgsmeldungen und vor allem auf eine Analyse der Erfolgsbedingungen der ATD. Das liegt bisher nicht vor. Was aber real bisher unternommen wurde, sind Prüfungen der ATD durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), der in seinem 22. und 23. Tätigkeitsbericht davon Zeugnis ablegt. Ich stelle leider fest, dass seine kritischen Bemerkungen zur Praxis der ATD, jedenfalls soweit ersichtlich, an vielen Stellen nicht Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

Zur Ausgangslage für das Hohe Haus gehört auch, dass die Untersuchung von Fehlern im Zusammenspiel von Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und den Polizeibehörden, insbesondere bestimmter Bundesländer, bis heute aussteht. Zwei Untersuchungsausschüsse haben sich konstituiert und nehmen die Arbeit auf. Das Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) läuft noch und für eine Fehleridentifikation ist es noch viel zu früh. Das wirft Fragen auf. Zunächst die Frage, ob für das Modell von Kooperation, das dem Ausschuss vorgestellt ist, überhaupt eine schon heute greifbare Notwendigkeit besteht. Gibt es tatsächlich weitere rechtsextremistische und

rechtsterroristische Strukturen, die mit diesem Instrument aufgehellt werden könnten? Gibt es Schläfer oder Szenen, die gleichsam umzukippen drohen? Solches war ein wesentlicher Trigger für die Einführung der ATD. Ist der NSU in seiner Vorgehensweise und in seiner Zusammensetzung symptomatisch, oder wird er eine Ausnahme bleiben? Wissen die Behörden, wonach sie heute suchen? Ich erinnere daran, dass gerade bei der Bekämpfung des NSU Kennzeichen wie Tatzusammenhänge frühzeitig nicht erkannt worden sind, und dass man sich im Wesentlichen auch bei Anwendung der vorhandenen Kooperationsinstrumente und der vorhandenen Dateien eben nicht erfolgreich auf die Fehlersuche machen konnte, weil beispielsweise eine rechtsextremistische Tatmotivation bei den Kapitalverbrechen nicht erkannt wurde. Eine Fehleranalyse, darauf wartet die Öffentlichkeit bis heute. Der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente haben sich der Aufgabe angenommen. Von daher stellt sich die Frage, ob es nicht noch viel zu früh ist, sich jetzt auf bestimmte Instrumente festzulegen. Das gilt auch für die Analysefunktion, die mit der RED für die Zukunft verbunden sein soll. Auch wenn man Muster erkennen und Zusammenhänge analysieren will, muss man wissen, wonach man sucht. Gemeinsame Dateien sind und bleiben unter dem Aspekt der Trennung von Polizei- und Nachrichtendiensten Risikotechnologien für die Demokratie und für den Datenschutz. Das Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten und Polizei ist bis heute keine rechtshistorische romantische Erscheinung, sondern es ist ein rechtsstaatliches Optimierungsgebot und ein Auftrag an die Behörden, vor allem aber auch an den Deutschen Bundestag, fortwährend darauf zu achten, dass unter den Funktionsbedingungen einer Demokratie, wie wir sie in der Bundesrepublik kennen, Polizei und Geheimdienste nur beschränkt verschränkt werden dürfen und dass die Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben nur sehr begrenzt durch den Verfassungsschutz gefördert werden kann. Das mag politisch gegenwärtig unpopulär erscheinen und wir haben alle die Medienberichte und kritischen Stellungnahmen gelesen, warum eigentlich Verfassungsschutzbehörden nicht den polizeilichen Zugriff im frühen Stadium auf Mitglieder des später als NSU bekannt gewordenen Zusammenhangs angeleitet und ermöglicht haben, wo sie doch teilweise täternah gearbeitet haben. Meine Damen und Herren, das gehört zu den Fehlern und Nachteilen, die hinzunehmen sind, dass ein Nachrichtendienst nicht die Aufgabe hat, polizeiliche Zugriffe zu steuern und den Zugriff der Polizei zu ermöglichen.

Um mein kurzes Eingangsreferat abzuschließen, sei noch erwähnt und daran erinnert, dass auch und gerade die Bekämpfung rechtsterroristischer Strukturen gerichtsverwertbarer Beweise bedarf. Das gilt für das Strafrecht genauso wie für das Vereins- oder Parteienrecht. Zu den wesentlichen Dingen, die eine Evaluation der ATD und eine Evaluation und Untersuchung der Umstände und Versäumnisse im Kampf gegen den NSU untersuchen wird müssen, gehört auch, ob behördliche Geheimhaltung eine effektive Kooperation verhindert hat. Aus der Praxis darf ich Ihnen berichten, dass zu den Dingen, die die Nachrichtendienste bis zum Letzten verteidigen, der Schutz von Quellen gehört; das hat seinen guten Grund. Nur stehen

beispielsweise der Quellenschutz und auch andere partikulare exekutive Interessen einer Kooperation mit anderen Behörden symptomatisch entgegen. Auch das hier dem Ausschuss zur Beratung vorliegende Gesetzgebungsprojekt findet dafür keine probate Lösung. Eine kontrollierbare Beherrschung von Eigeninteressen von Behörden und Behördenteilen ist nicht angelegt.

Ich schließe meine Empfehlung damit: Präzisieren Sie die Begrifflichkeit und orientieren Sie sich dabei u. a. an der Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Berücksichtigen Sie dessen Hinweise und prüfen Sie zunächst und allererst, ob die ATD ein effektives und erfolgreiches Instrument im Kampf gegen den islamistischen Terrorismus und zur Strukturerkennung war. Warten Sie die Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse im Bund und in Thüringen ab, bevor Sie sich auf die Risikotechnologie gemeinsamer Dateien für die Zukunft im Kampf gegen rechts festlegen. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Hilbrans. Von der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster kommt Herr Prof. Dr. Kugelmann. Bitte, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Dieter Kugelmann** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren, das Ziel ist klar, das Ziel ist die konsensfähige Bekämpfung des Rechtsextremismus. Darüber werden wir nicht streiten. Die Frage ist, sind die Instrumente, die Mittel, die in diesem Gesetz enthalten sind, angemessen? Sind sie auch vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bestimmtheit adäquat? Deshalb meine Ausführungen und Andeutungen, die letztlich nur einige Details betreffen. Details auch deshalb, weil wir ein Gesetz vor uns haben, das sich am ATD-G orientiert, aber zugleich ein Modellgesetz für künftige ähnliche Dateien ist. Deshalb mein Augenmerk auf die Einzelheiten, die mir aufgefallen sind. Wir haben eine Reihe von Punkten in dem Gesetz, Einengungen im Vergleich zum ATD-G, Präzisierungen, z. B. was die Kontaktperson betrifft, das ist sehr wünschens- und begrüßenswert. Es gibt allerdings auch einige Unschärfen. Zum einen solche Regelungen wie den § 2 Nr. 2 RED-G, der nach mehreren Alternativen mit „und“ und „oder“ für mich kaum noch lesbar war, zum anderen Unschärfen wie „Fähigkeiten“ in § 3 RED-G, welche Datenarten gemeint sind, insbesondere Kenntnisse über z. B. Sprengstoffe. Wenn dort aber steht „Fähigkeiten insbesondere“, fragt man sich, welche Fähigkeiten es denn sonst sein sollen. Die Freitextfelder, die in dem Paragraphen angesprochen werden, sind wie immer bei Freitextfeldern problematisch, vor allem dann, wenn es von einer Behörde zur anderen weitergegeben wird und diese nicht alle Hintergründe genau kennt.

Bei den Zugriffsregelungen im Eilfall kann ich nicht sonderlich viel sagen, weil die Erfahrungen mit der einschlägigen Regelung im ATD-G noch nicht evaluiert vor-

liegen. Dort gab es Kritik an dieser Regelung. Ob die Kritik berechtigt ist, oder ob die Ausnahmeregelungen gar nicht so schlimm sind, müsste man anhand der Erfahrungen im ATD-G bewerten, das ist mir so nicht möglich.

Ein Blick auf den § 7 RED-G – auf die Projekte: Dort muss man § 7 Abs. 1 RED-G näher betrachten, wir können also erweiterte Nutzung von Daten für Projekte vornehmen, da steht „oder im Einzelfall“, also nicht nur für Projekte, sondern auch für Einzelfälle. Wobei mir nicht ganz klar ist, was ein Einzelfall ist. Ist die NSU ein Einzelfall oder soll das ein Projekt sein? Jedenfalls sind die Regelungskonzeptionen durchaus haltbar.

Zum letzten Punkt, da komme ich auf die Freitextfelder zurück: Als Anregung wäre meines Erachtens eine Ausdehnung von Kennzeichnungspflichten zu überlegen. Im Gesetzentwurf in den §§ 3 und 6 besteht die Notwendigkeit, Daten zu kennzeichnen. Bei bestimmten Daten, die etwa aus Wohnräumen oder aus der Kommunikationsüberwachung gewonnen sind, ist es ohnehin so, dass sie gekennzeichnet sind. In der Regelung steht auch weiter drin, dass bei der Zweckänderung die Daten gekennzeichnet werden. Ich frage mich, warum man nicht alle erweiterten Daten im Sinne des Abs. 1 kennzeichnet, um bei der weiteren Verwendung zum gleichen Zweck durch andere Behörden diese Sensibilität besonders deutlich zu machen, denen eine Reihe dieser Daten, gerade dieser erweiterten Daten unterliegen.

Zum Abschluss – Herr Vorsitzender, ein deutscher Professor redet nie länger als fünf Minuten – noch ein Blick auf das BVerfSchG. Herr Eisvogel hat es bereits angesprochen. Dort wird eine dritte Alternative in § 6 Satz 8 BVerfSchG eingefügt. Meine Meinung, das kann man machen. Nur, das Gesetz, das Sie hier unter Art. 1 beschließen wollen, ist ein Gesetz gegen den gewaltbezogenen Rechtsextremismus. Dort wird gerade die Alternative hineingeschrieben, jenseits des Gewaltbezuges auch erleichtert, nämlich automatisiert zugreifen zu können. Sie sind der Gesetzgeber, Sie können das wollen. Es ist aber nicht der direkte Zusammenhang mit dem gewaltbezogenen Rechtsextremismus wie das RED-G, das Sie in Art. 1 verabschieden möchten. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Kugelmann und begrüßen als nächsten Sachverständigen den Vizepräsidenten beim Bundeskriminalamt, Herrn Maurer.

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist mein Versuch, wirklich kurz und auf den Punkt aus der Sicht des Bundeskriminalamtes (BKA) zu argumentieren. Die Unterstützung von Bund und Ländern und die Koordination von Strafverfolgungs- und Präventionsmaßnahmen ist permanente Aufgabe des BKA. Die Besonderheiten der Erfahrung, die wir seit Herbst letzten

Jahres im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) gemacht haben, sind von uns aufzuarbeiten. Zugegebenermaßen hat die Fehleraufarbeitung noch nicht zu einem Ergebnis geführt, das eindeutige Ableitungen möglich macht. Aber es gibt natürlich auch bereits jetzt schon Ableitungen, die möglich sind.

Zur Lage politisch motivierter Kriminalität (PMK) „rechts“ 2011: Die PMK bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Natürlich bleibt weiterhin der Schwerpunkt Propagandadelikte. Aber was auch zu sehen ist, dass die organisatorisch und ideologisch heterogene rechtsextreme Szene eine verstärkte erhöhte Gewaltbereitschaft mit sich bringt. Hauptthemen: Hasskriminalität, Fremdenfeindlichkeit und die Konfrontation mit links. 17.000 Straftaten 2011, darunter etwa 800 Gewaltdelikte im Bereich PMK „rechts“, das entspricht einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr, aber es entspricht in etwa dem medial über lange Jahre.

Polizei und Strafverfolgungsbehörden haben seit vielen Jahren Maßnahmen ergriffen, die Zusammenarbeit im Bereich „rechts“ zu intensivieren. So wurde eine Koordinierungsgruppe PMK-rechts eingesetzt, in der sind die Länderpolizeien und der Bund sowie BfV, Militärischer Abschirmdienst (MAD) und der Generalbundesanwalt (GBA) vertreten. Das ist 2011 verabschiedet worden, noch vor den Ereignissen im November 2011. 2011 „BAO Trio“ – der NSU hat gezeigt, dass es eine Gewaltbereitschaft in einem Maß gab, die wir bis zu diesem Zeitpunkt nicht für möglich gehalten haben. Es gab in vielen Datensammlungen Hinweise und Anzeichen auf diese Strukturen, sie wurden aber nicht erkannt, weil diese verschiedenen Daten und Hinweise nicht zusammengeführt wurden, nicht zusammengeführt werden konnten. Das Gebot der Stunde aus meiner Sicht ist derzeit, dass diese unterschiedlichen verfügbaren Informationsbestände verzahnt und zusammengebracht werden und in der Zusammenschau und Analyse erst eine Einschätzung der Gefahrenlage ermöglicht wird. Ziel muss ein tragfähiges Lagebild sein und Ziel muss sein, entsprechende Informationen zusammenzutragen, um entsprechende präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Aus unserer Sicht ganz zentral ist dabei eine Datei, die diese verschiedenen Datenbestände zusammenführt. Es ist bereits angesprochen worden vom Kollegen vom Verfassungsschutz, dass insbesondere der Frage der verdeckten Speicherung eine besondere Bedeutung zukommt. In der Vergangenheit waren die Kollision zwischen Vertrauensschutz mit dem Einsatz von Quellen und den Erfordernissen von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr mit ein entscheidendes Problem. Insoweit müssen diese Fragen gelöst werden.

Zwei Aspekte, die wir aus den derzeitigen Ermittlungen jetzt schon ableiten können: Es ist feststellbar, dass Gruppen für uns von starkem Interesse sind. Die zentralen Figuren von NSU und im Unterstützerebereich wie Mundlos, Bönhardt, Zschäpe,

Kapke und Wohlleben waren in der Vergangenheit in Verbindung zu bringen mit dem „Thüringischen Heimatschutz“ bzw. der „Kameradschaft Jena“. Wohlleben und Kapke waren Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Die Brüder Emiger waren in der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“. Alles das sind Faktoren, die nicht hart auf Gewaltsituationen hindeuten, aber die zusammengeführt werden müssen und insoweit in der Gesamtschau betrachtet zu entsprechenden Präventionsmaßnahmen führen können.

Was sind Fähigkeiten und Fertigkeiten? Das ist ein breites Spektrum. Die Tatsache, dass Personen mit Sprengstoff umgehen, dass bei Personen Sprengstoff gefunden wird, dass bei Personen Anleitungen gefunden werden, ist ein erster Hinweis auf derartige Situationen und insoweit sind solche Situationen ernst zu nehmen und zusammenzuführen in einer Datei.

Im Ergebnis: Wir sind der festen Überzeugung, dass wir neben den bereits ergriffenen Maßnahmen, also Einrichtung GAR durch die Installation einer RED in unseren Bereich entsprechende Ergebnisse erzielen können. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass in Besonderheit die Analysemöglichkeiten zentraler Punkt aus unserer Sicht sind. Die Analysemöglichkeiten im Rahmen von Projekten werden und müssen Schwerpunkt im GAR sein. Soviel zu diesem Zeitpunkt von mir.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Maurer. Die weiteste Anreise nach Berlin, nämlich von der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg hat Herr Prof. Poscher, Sie sind jetzt an der Reihe.

SV Prof. Dr. Ralf Poscher (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank. Meine Damen und Herren, es ist ein Zeichen einer reiferen und reifenden Sicherheitskultur, dass Sicherheitsgesetze und Sicherheitsgesetzgebung nicht nur ständig neue Sicherheitsinstrumente entwickeln, sondern auch Mechanismen entwickeln, die zur Begrenzung und Kontrolle der nicht intendierten Effekte solcher Instrumente dienen. Der Gesetzentwurf enthält insoweit einige erfreuliche Weiterentwicklungen der ATD, etwa, dass der Speicheranlass beschränkt worden ist oder die Alternative des reinen Befürwortens nicht mehr aufgenommen worden ist. Das war immer auch eine Kritik an dem ATD-G, um eine solche Datei nicht zu einer reinen Gesinnungsdatei werden zu lassen. Verbessert worden ist auch die Evaluationsbestimmung. Schon etwas gemischter fällt die Bilanz bei der Regelung der Kontaktpersonen aus. Einerseits ist die Regelung da enger als im ATD-G, weil die Mitgliedschaft in einer extremistischen Szene verlangt wird. Andererseits kann die reine Zugehörigkeit zu einer Szene auch zu einem Gesinnungsmerkmal werden und das würde dann dem selbst gesteckten Zweck des Gesetzes, nämlich explizit keine Gesinnungsdatei zu etablieren, entgegenstehen. Insoweit sollte überlegt werden, ob die Regelung für Kontaktpersonen nicht auf denjenigen Personenkreis beschränkt werden kann, für den die erweiterte Grund-

datenspeicherung vorgesehen ist. Das wäre eine Lösung, die dieses Problem vermeiden würde.

Ich will kurz auf die Frage des Trennungsgebotes eingehen, die ja immer im Hintergrund all dieser Überlegungen steht. Ich will noch einmal darauf hinweisen, worin genau das Problem beim Trennungsgebot liegt. Es liegt nicht nur darin, ob die Verfassung ein allgemeines ungeschriebenes Trennungsgebot kennt, sondern viel konkreter darin, ob der Bund überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für dieses Gesetz hat. Das folgt daraus, dass anders als die Begründung dieses Entwurfes annimmt, die Kompetenz nicht aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 des Grundgesetzes (GG) und den dortigen Zusammenarbeitsregelungsmöglichkeiten kommen kann. Diese Zusammenarbeitsregelungsmöglichkeiten beziehen sich nur auf die Zusammenarbeit von Polizeien im Bereich der Kriminalpolizei, nicht aber gerade auf die Gefahrenabwehraktivitäten der Länderpolizeien. Daher kann sich die Kompetenz nur aus Art. 87 GG ergeben. Der sieht nur Zentralstellen vor, die nach einzelnen Funktionsbereichen getrennt sind. Dieses Gesetz regelt nun, wie schon das ATD-G, eine Zentralstelle zu verschiedenen Zentralstellen. Ob eine solche reflexive Zentralstellungsfunktion, also die Zentralstellenfunktion von Zentralstellen, die die verschiedenen Sicherheitsbereiche übergreift, sich Art. 87 GG entnehmen lässt, ist die Frage, um die es kompetenzrechtlich im Verhältnis von Bund und Ländern auch bei der Frage des Trennungsgebots ganz konkret geht.

Zu der Frage der Projektdateien, die schon in den anderen Stellungnahmen angesprochen wurden: Auch hier ist die Entwicklung, die das Gesetz zeigt, noch nicht auf dem Stand einer reiferen Sicherheitskultur. Hier wird ein neues Instrument entwickelt. Es ist etwas qualitativ anderes als das, was das ATD-G zugelassen hat. Bei der Projektnutzung soll im Grunde der gesamte Datenbestand für das Projekt völlig freigegeben werden, inklusive aller Recherchemöglichkeiten. Dafür kann es gute Gründe geben. Das können sehr leistungsfähige Analyseinstrumente sein. Zu einer reiferen Sicherheitskultur gehört dann allerdings auch, die entsprechenden datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, so dass bei der Analysefunktion durch Anonymisierungs-, Pseudonymisierungs- und Kennzeichnungspflichten insbesondere die datenschutzrechtlichen Standards hinsichtlich der Zweckänderung von Daten gewährleistet werden können. Im Gesetz findet sich jedoch kein Anhaltspunkt dafür, dass die Datei darauf vorbereitet ist. Das ist eine nicht untypische Asynchronität zwischen Sicherheitsinstrumenten und der Entwicklung von Gegentechnologien, die die Effekte datenschutzrechtlich auch wieder einfangen.

Das leitet zum letzten Punkt über: Zu einer reiferen Sicherheitskultur gehört auch, dass man nicht nur immer differenziertere Regelungen des Datenschutzes entwickelt, sondern auch, dass man sich Gedanken darum macht, wie die Kontrolle dieser immer komplexeren Regelungen institutionell gewährleistet werden kann. Ich

war doch einigermaßen überrascht und befremdet zu hören, dass auch beim ATD-G dem Bundesdatenschutzbeauftragten anscheinend der Zugriff auf Protokolldateien nicht gewährleistet worden ist. Wenn es da Unklarheiten gibt, wenn das nicht ganz klar korrigiert werden kann, dann muss eine klarstellende Regelung in dieses Gesetz aufgenommen werden, so dass das nicht unter diesem Gesetz auch noch passiert.

Der zweite Punkt, der auffällig ist: Die Kostenansätze für die Sicherheitstechnologien werden ständig aufgestockt, beim ATD-G und bei diesem Gesetz fehlen jedoch Kostenposten, die auch auf den Bereich der Kontrolle erstreckt werden. Das heißt, die Apparate derjenigen, die kontrolliert werden sollen, wachsen ständig, während die Kontrollapparate gleich bleiben. Dies führt zu einem institutionellen Ungleichgewicht, das man im Auge haben sollte.

Zum Kontrollaspekt gehört auch die Regelung von Mitteilungspflichten. Das gilt insbesondere, wenn die Erfassung von Kontaktpersonen so weit greift, wie nach dem jetzigen Entwurf, dass Personen, die gar keinen Anhalt dafür haben können, dass sie in einer solchen Datei auftauchen, überhaupt keine Möglichkeit haben, gegen eine unberechtigte Aufnahme in die Datei Rechtsmittel zu ergreifen. Insoweit sollten in diesem Entwurf auch Mitteilungspflichten in dem Umfang aufgenommen werden, wie es bereits jetzt Auskunftspflichten gibt. Natürlich mit den operationalen Beschränkungen, die auch für Auskunftspflichten gelten. Herzlichen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Poscher. Von der Polizeiakademie Niedersachsen in Nienburg kommt Ihr Nachbar, Herr Prof. Dr. Fredrik Roggan, bitteschön.

SV Prof. Dr. jur. Fredrik Roggan (Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, es ist schon angesprochen worden, das Trennungsgebot ist offenbar auch ein Problem dieses Gesetzentwurfs. Ganz kurz zum Grundproblem, das dahinter steckt. Es ist von meinem Nachbarn, Herrn Poscher, schon gesagt worden, dass kompetenzrechtliche Probleme durchaus eine Rolle spielen können und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sich anlässlich des ATD-G damit mutmaßlich auseinandersetzen wird. Daneben ist aber – und das erscheint mir wichtig – das Phänomen nicht hinreichend berücksichtigt, dass es bei dem Grundproblem bleibt, dass bestimmte Behörden auf Dateien bzw. auf Daten und Informationen zugreifen können, die sie Kraft eigener Kompetenzen und eigener Eingriffsbefugnisse nicht besitzen dürften. Dieses Grundproblem bleibt auch bei diesem Gesetz bestehen und auch insofern ist nicht völlig klar, wie sich das BVerfG zu diesem Phänomen, das damit beschrieben ist, verhalten wird.

Ein wenig Detailkritik soll aber sein. Sie beschreiben in § 2 RED-G-Entwurf diejenigen Personen, die in dieser Datei gespeichert werden sollen. In Nr. 2 ist ganz zentral der Begriff der „Gewalt“. Gewalt ist für sich genommen zunächst reichlich

unbestimmt. Es wird bspw. in vielen Stellen im Strafgesetzbuch verwandt, dort auch als Gewalt gegen Sachen gemeint, auch insbesondere im Bagatellbereich. Ich habe heute noch in Vorbereitung auf diese Anhörung in ein kriminologisches Wörterbuch gesehen und dort gefunden, dass bei Gewalt, bspw. als mittelbare Gewalt gegen Personen, sogar so etwas wie Bagatellkriminalität in Form des Hausfriedensbruchs bereits erfasst wäre. Aber auch im Übrigen ist der Gewaltbegriff überhaupt nicht bestimmt und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit einer Einspeicherung von Personen natürlich zu thematisieren. Denken Sie an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), gestützt durch das BVerfG, wo bspw. die sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung im Rahmen des Nötigungstatbestands einen sehr weiten Begriff der Gewalt verwendet. Ob der Bundestag einen solch weiten Gewaltbegriff tatsächlich verwenden will, das muss er entscheiden. Ich glaube allerdings, dass es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten überhaupt nicht unproblematisch ist, entsprechend viele Personen, wenn der Gewaltbegriff dementsprechend beliebig verwandt wird, in eine solche Datei einzuspeichern.

Eine weitere Problematik ist, dass sich der Gesetzentwurf ausdrücklich dazu bekennt, dass er mit Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis ebenso verbunden ist wie in das Wohnungsgrundrecht. Deswegen werden Art. 10 und Art. 13 GG als eingeschränkte Grundrechte ausdrücklich zitiert. Wenn dem aber so ist, mit anderen Worten, auch Informationen aus solch tiefgreifenden Grundrechtseingriffen eingespeichert werden sollen, dann stellt sich meines Erachtens die Frage, ob im Gesetz nicht spezifische Voraussetzungen vorgesehen werden sollten, unter denen bestimmte Personen, über die man nur deswegen etwas weiß, weil es bspw. zu Lauschangriffen gekommen ist, dort tatsächlich aufgenommen werden dürfen. Wenn man jetzt die bereits angesprochenen Kontaktpersonen dazu nimmt, dann potenzieren sich die angesprochenen Probleme. Erstens dadurch, dass der Gewaltbegriff nicht hinreichend klar ist und zweitens, dass wir es durchaus mit äußerst sensiblen Daten zu tun haben können, die aus den genannten Eingriffen stammen können. Insofern meine ich, dass hier dringend eine Eingrenzung erforderlich ist, weil ansonsten tatsächlich die Gefahr besteht, die Herr Poscher schon angesprochen hat, dass Sie dann doch möglicherweise ganz dicht herankommen an die Gesinnungsdatei. Wenn man das verhindern will, dann muss man schlicht die Voraussetzungen klarer formulieren.

Noch zwei Bemerkungen in rechtspolitischer Hinsicht. Das BVerfG wird sich mit dem ATD-G beschäftigen. Schon deswegen spricht vieles dafür, weil vergleichbare Phänomene betroffen sind, dass auf diese Entscheidung gewartet wird, weil sich weitreichende Konsequenzen auch für das RED-G ergeben können. Schließlich haben in Bund und Ländern inzwischen verschiedene Untersuchungsgremien ihre Arbeit aufgenommen. Bevor wir nicht detailliert wissen, was es für Fehler gegeben hat, ob die nicht bspw. auf rein behördlicher Ebene zu suchen sind, also bevor wir nicht wirklich wissen, ob es tatsächlich Regelungslücken gibt, meine ich, sollte der

Bundestag sich die Geduld gönnen, die Ergebnisse dieser Untersuchungsgremien – auch in Respekt vor diesen Gremien – abzuwarten und erst dann zur Tat zu schreiten, wenn man tatsächlich weiß, was im Falle der NSU schiefgelaufen ist. Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Prof. Roggan. Von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages gemeinsam benannt ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Herr Schaar.

SV **Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, meine sehr verehrten Damen und Herren. Als wir vor mittlerweile sechs Jahren hier saßen bei der Anhörung über das Antiterrordateigesetz (ATDG), war vielen nicht so ganz klar, was diese gemeinsame Antiterrordatei wirklich sein würde, wie viele Personen dort tatsächlich gespeichert würden. Die Mutmaßungen gingen von einigen Hundert bis zu vielen Tausend. Heute wissen wir mehr darüber, wie die ATD funktioniert, auch wie umfangreich die Speicherung ist und manche der damit verbundenen Probleme kennen wir auch. Insofern denke ich, dass hier eine gute Gelegenheit ist, auch bestimmte Korrekturen vorzunehmen im Hinblick auf die seinerzeit beschlossenen Maßnahmen, jedenfalls insoweit hier eine neue Datei eingerichtet wird. Nach der Antwort auf eine kleine Anfrage waren in der ATD im letzten Jahr mehr als 18.000 Personen gespeichert. Es gibt 38 Behörden von Bund und Ländern, die Zugriff auf diese ATD haben und man muss auch sagen, es ist eine Datei geworden, die im Hinblick auf ihre Reichweite und Breitenwirkung doch über das hinausgeht, was seinerzeit von manchen vermutet oder auch angestrebt worden ist. Meine Mitarbeiter haben seither auch die ATD geprüft und manche Probleme festgestellt. Ein Problem ist von Herrn Prof. Poscher schon angedeutet worden. Es ist die Frage, inwieweit man diese Datei wirklich effektiv prüfen kann. Aufgrund der Bund-Länder-Kooperation enthält die ATD Daten, die aus unterschiedlichen Bereichen stammen und die in der Verantwortung unterschiedlicher Behörden des Bundes und der Länder liegen. Bei meiner Prüfung wurden diese unterschiedlichen Verantwortlichkeiten dahingehend verlängert und interpretiert, dass der BfDI nicht befugt sei, die Protokolldateien lückenlos zu prüfen. Das ist insofern bemerkenswert, als das BKA in seiner Funktion als die ATD führende Stelle zwar nicht als verantwortliche aber als eine als verwaltende Stelle, d. h. als eine Zentralstelle der Zentralstellen, fungiert. Insofern gibt es keinen Grund zu sagen, dass das BKA als Betreiber der ATD gegebenenfalls auf diese Daten zugreifen kann, nicht aber der BfDI – zumindest dann nicht, wenn diese Daten nicht in der Verantwortlichkeit der Bundesbehörden liegen. Meine größte Befürchtung ist, dass es de facto zu kontrollfreien Räumen kommt. Theoretisch haben zwar die Landesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich ihrer Landesbehörden ein Prüfungsrecht. Bei einer gemeinsamen Datei ist eine effiziente Datenschutzkontrolle aber nur möglich, wenn es eine umfassende Prüfungskompetenz gibt, die ich gerne gemeinsam mit den Landesbeauftragten

ausüben möchte. Insofern möchte ich mit den Kolleginnen und Kollegen in den Ländern kooperieren können, auch im Hinblick auf die einzelnen Datensätze. Diese Möglichkeit sollte auch bei der neuen Datei geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch keine entsprechende Regelung. Ich würde es sehr begrüßen, wenn eine solche Regelung aufgenommen würde.

Von verschiedenen Sachverständigen ist heute darauf hingewiesen worden, dass diese neue Datei einige Unschärfen aufweist; diese Unschärfen sind unübersehbar. Ich bin mir voll und ganz bewusst, dass es sehr schwierig ist, wirklich ganz glasklare Abgrenzungen zu finden. Sowohl der Begriff „gewaltbezogen“ als auch der Begriff „gewalttätig“ oder „gewaltbereit“ sind immer noch interpretationsbedürftig. Ich begrüße es allerdings, dass die Gewaltbezogenheit als Tatbestandsmerkmal aufgenommen wurde. Die Frage, inwieweit die Voraussetzungen zur Erfassung von Kontakt- und Begleitpersonen hinreichend bestimmt und restriktiv sind, ist – auch aufgrund meiner Prüfungserfahrungen – von erheblicher Bedeutung. In der Praxis ist es für die zuständigen Sachbearbeiter bei den Nachrichtendiensten oder der Polizei oftmals schwierig, hier eine hinreichend sichere Abgrenzung vorzunehmen. Dies ist insbesondere bei der Abgrenzung von dolosen zu undolosen Kontaktpersonen der Fall. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass in dubio pro Speicherung entschieden wird. Auf diese Weise könnten in der Rechtsextremismus-Datei – ebenso wie in der ATD – relativ viele Personen unberechtigt erfasst werden. Dies sollte man bedenken, wenn man solche Definitionen verwendet. Ich habe hier keine Pauschalösung anzubieten. Allerdings glaube ich, dass man noch einiges machen könnte. Ich finde es gut, dass auf bestimmte weitergehende Forderungen, die zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens erhoben worden sind, verzichtet wurde. Auch im Hinblick auf sonstige Aspekte stelle ich fest, dass Kritik auch von Datenschutzseite durchaus ernst genommen und aufgegriffen wurde – allerdings nicht in allen Bereichen. Ich würde mich freuen, wenn der Gesetzgeber im RED-G den Datenschutz verbessern würde. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Schaar. Last but not least ein Stammgast im Ausschuss, von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, Herr Prof. Wolff.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, haben Sie ganz herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier sprechen zu dürfen. Mit dem RED-G wird eine neue Verbunddatei geschaffen. Ob es gegenwärtig vor vollständiger Aufklärung der Vorgänge um den NSU sinnvoll ist, eine solche neue Datei zu schaffen, ist aus der Sicht der Rechtswissenschaft schwer zu beurteilen. Unvertretbar scheint dies nicht zu sein. Die neue Datei ist der ATD nachgebildet und daher mit den Rechtsfragen belastet, die im Zusammenhang mit dem ATD-G disku-

tiert werden. Dennoch erscheint es grundsätzlich richtig, sich an der bekannten Struktur zu orientieren und insbesondere eine eigene Datei zu gründen.

Der Sache nach besitzt die Datei drei Funktionen. Zum einen ermöglicht sie, dass sich Sicherheitsbehörden, die von Rechts wegen Informationen austauschen dürfen, wechselseitig finden und es dann zu diesem Informationsaustausch kommt. Dies ist eine sehr sinnvolle und begrüßenswerte Funktion. Auf diese Weise verhindert die Datei, dass durch die differenziertere Sicherheitsarchitektur Deutschlands ungewollte Effizienzeinbußen bei der Sicherheitsgewährleistung eintreten. Der Aufbau einer solchen Datei ist dabei deutlich rechtsstaatlicher als die Einrichtung gemeinsamer Abwehrzentren, die die Gefahr des informellen, spurenlosen, unkontrollierbaren Datenaustausches hervorrufen.

Zweitens ermöglicht die Datei im sog. Eilfall einen unmittelbaren Zugriff auf die erweiterten Grunddaten, ohne dass die Einhaltung der konkreten Datenübermittlungsvorschriften gesichert ist. Die Voraussetzungen des Eilfalls sind nicht kompatibel mit den Voraussetzungen der Informationsübermittlung, etwa von den Nachrichtendienstbehörden an die Polizeibehörden. Der Eilfall ist auch nicht so einschränkend definiert, dass seine Voraussetzung für jede denkbare betroffene Übermittlungsform eine gesicherte eigenständige Rechtsgrundlage bietet. Es kann daher dazu kommen, es muss nicht, aber es kann, dass die Datenübermittlung im Rahmen des Eilfalls keine verfassungsrechtliche Grundlage besitzt. Man kann sich damit trösten, dass der Schaden nicht sehr hoch ist, da die Daten im Nachhinein unmittelbar zu löschen sind.

Die dritte und neue Funktion der Datei ist die erweiterte Datennutzung gem. § 7 RED-G. § 6, § 7 und § 8 RED-G sind dabei nicht so genau aufeinander abgestimmt, dass wirklich völlig klar wäre, auf welche Daten für die erweiterte Datennutzung zugegriffen werden darf. § 7 RED-G ist eine eigenständige Übermittlungsvorschrift für eine echte Verbunddatei mit eigenständigen Zugriffsmöglichkeiten aller beteiligten Behörden zu den in § 7 RED-G genannten Zwecken. § 7 RED-G beruht daher auf keinen Einzelfall bezogenen, an die jeweiligen Aufgaben der Behörden gemessenen, das konkrete Grundrecht genau in dem Blick nehmenden Abwägungsentscheidungen des Gesetzgebers, sondern auf einer Querschnittsermächtigung, die eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Eingriffe ermöglicht und dabei auf höchst sensible Daten potenziell zugreift. Angesichts der großen Anzahl der beteiligten Behörden und der unterschiedlichen Erhebungsarten der eingestellten Daten wird man kaum sagen können, der Gesetzgeber wisse wirklich, welche konkreten Zweckentfremdungssituationen § 7 RED-G schlimmstenfalls gestattet. Die Rechtfertigungsanforderungen zu diesem Informationseingriff sind daher verfassungsrechtlich ausgesprochen hoch anzusetzen. Zumindest die in dem im Gesetz genannte Eingriffsschwelle der Aufklärung rechtsextremistischer Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden, ist ersichtlich zu weit, um für sich genommen

jede Form von Zweckentfremdung auch höchst sensibler Informationseingriffe zu rechtfertigen. Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir bedanken uns bei Ihnen, Herr Prof. Wolff. Das war die Runde der Sachverständigen. Wir kommen jetzt zur Runde der Berichterstatter und es beginnt von der Fraktion der CDU/CSU der Kollege Clemens Binninger.

BE **Clemens Binninger** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Herren Sachverständigen, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich will, bevor ich ein paar Fragen stelle, zwei Sätze an den Beginn stellen. Als die schreckliche Mordserie der Terrorbande aus Zwickau öffentlich wurde, waren wir uns in diesem Parlament einig, dass sich so etwas nicht wiederholen darf. Dass wir, wenn wir Maßnahmen treffen, dies auch unter gesellschafts- und sicherheitspolitischen Erwägungen treffen müssen, nicht nur allein aus dem Aspekt, welches Datenschutzniveau gestehe ich einem Rechtsextremisten zu. Wir haben eine große Aufgabe und es darf sich nicht wiederholen. Wir müssen auch so handeln, dass es Wirkung hat. Die Kernfrage, der wir uns zu stellen haben, wie gehen wir, wie gehen die Sicherheitsbehörden mit dem Wissen um, das sie heute schon über gewaltbereite Rechtsextremisten haben. Lassen wir es verteilt auf 36 unterschiedliche Behörden bestehen und überlassen wir es dem Zufall, ob Wissen zusammengeführt wird, oder führen wir es zusammen. Der Satz, der immer wieder kommt: Wie konnte eine solche Bande zehn Morde begehen, zwei Sprengstoffanschläge, vierzehn Banküberfälle, verteilt auf halb Deutschland, ohne, dass auch nur eine Sicherheitsbehörde einen Link gefunden hat, der vielleicht ein kleines Informationsbruchstück mit einem anderen zusammenfügt? Das ist die Kernfrage, die wir uns stellen. Eines ist sicher, dass wir es nicht erreichen werden, wenn wir das Wissen möglichst auf viele Sicherheitsbehörden verteilen und es nicht zusammengeführt wird. Deshalb ist für uns auch die Überlegung, ähnlich wie bei der ATD hier eine gemeinsame Datei zu etablieren, die als Klammer fungiert und bereits vorhandenes Wissen zusammenfügt. Alles andere wird nicht gehen. Die Kritik, die heute an Verfassungsschutzbehörden und der Polizei geäußert wird, muss man dann auch so bewerten, dass man sagt, die können nur das, was sie auch dürfen. Auf der einen Seite eine Erwartungshaltung, dass alles geklärt werden soll, aber die Instrumente nicht vorhanden sind, das wird nicht funktionieren. Deshalb war das für uns mit eine Überlegung.

Ich habe ein paar Fragen zunächst an die Praktiker Herrn Dr. Eisvogel und Herrn Maurer. Könnten Sie uns kurz schildern, wie die bisherige Praxis des Datenaustausches war, weil teilweise bezweifelt wurde, ob so eine Datei wirklich einen Gewinn an Zeit und Informationen bringen würde im Vergleich zum herkömmlichen Austausch von Wissen zwischen Polizei und Verfassungsschutz oder innerhalb der Polizeibehörden. Wenn Sie uns bitte kurz die Praxis schildern würden, wie lange so etwas gedauert hat, wie so eine Anfrage abläuft und wie es sich im Vergleich dazu verbessert, vielleicht auch bei der ATD als Beispiel.

Die zweite Frage: Das Terrortrio Zschäpe, Mundlos und Bönhardt – nach den Kriterien, wie wir sie hier festgelegt haben, welche Personen und Daten zu speichern sind, wären diese Daten ausreichend, wären sie in dieser Datei erfasst? Wären möglicherweise auch Unterstützer, gegen die Sie jetzt ermitteln, als Kontaktpersonen erfasst, oder würde uns immer noch jemand durch das Raster fallen?

Eine Frage an Herrn Prof. Poscher: § 7 RED-G, die Analysedatei, sie ist schon ein wesentliches Element, um losgelöst von einer konkreten Personenabfrage anhand von Strukturen neue Zusammenhänge zu erkennen, die Sie sonst nie erkennen würden. Ich will ein Beispiel bringen und das ist nicht ironisch gemeint. Die einzige Spur, die wir bisher wissen, die einen Bezug hätte herstellen können zwischen den Banküberfällen und der Terrorgruppe war immer das Phänomen – Täter entfernen sich mit dem Fahrrad vom Tatort. So banal kann es manchmal sein. Es gibt kein Analysetool, das alle Dateien durchforscht und hier im Prinzip Fälle nebeneinanderstellt, das muss man wissen. Die Fälle sind nicht offen, die Informationen sind nicht frei verfügbar, es ist hohe Ermittlungsarbeit notwendig. Deshalb die Frage an Sie: Wenn wir den § 7 RED-G haben, um solche Auswertetools zu etablieren, wie soll das funktionieren, wenn ich bei Daten, die ich abfrage und wo ich erkennen will, wo ein bestimmtes Konzert von Rechtsextremisten mit irgendwelchen Begleitererscheinungen einen Bezug zu einer Aktivität bei einer Demo von Rechtsextremisten hat, wo es zu Gewaltausschreitungen in einem anderen Bundesland kam? Wie soll das funktionieren, wenn ich diese Daten anonymisieren und pseudonymisieren soll? Wie komme ich da noch an das Klarwissen heran? Wenn Sie dazu bitte etwas sagen könnten.

Herr Prof. Wolff, das Trennungsgebot, wir debattieren es schon seit Jahren. Es hat eine gewisse Tradition, die Sachverständigen sind dieselben, die sagen, das verstößt gegen das Trennungsgebot und auch die, die sagen, das ist überhaupt kein Problem. Ich wäre dankbar, wenn wir es irgendwann einmal abschließend bewerten könnten. Ich erwarte nicht von Strafrechtsprofessoren, dass ich hier eine abschließende einheitliche Meinung bekomme. Aber nach unserer Auffassung kann der reine Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabe kein Verstoß gegen das Trennungsgebot sein. Und, was Herr Prof. Poscher ansprach, kann eine Datei eine Zentralstelle sein? Eine gemeinsame Datei, wo die Behörden ihr vorhandenes Wissen gleichberechtigt einspeichern und teilen, kann doch keine Zentralstelle sein. Wer koordiniert da? Wenn Sie dazu noch etwas sagen könnten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Eisvogel, bitte.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Vizepräsident Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Dann fange ich mit den beiden ersten Fragen an. Für das BKA kann Herr Maurer dann ja ebenfalls auf die Fragen eingehen. Die Schilderung der bisherigen

Praxis war das erste Thema. Ich meine die Praxis vor Mitte November. Die Situation ist geprägt von Übermittlungsvorschriften. Die Übermittlungsvorschriften sowohl im Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) wie auch im BVerfSchG sehen nun einmal vor, mit guten Gründen, dass man dann Informationen übermitteln kann, manchmal muss, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung der anderen Behörde erforderlich ist. Das muss ich also erst einmal einschätzen können. Dazu muss ich wissen, was die Interessenslage der anderen Behörde ist und ob es da vielleicht zu diesem Sachverhalt oder diesen Personen schon irgendwelche Vorerkenntnisse gibt. Wenn die Zusammenarbeit sehr eng und etabliert ist, weiß man viel voneinander. Aber ob das in der Fläche tatsächlich ständig und stets abgreifbar und präsent ist, so dass ich wirklich einschätzen kann, ob das für die andere Seite erforderlich ist oder nicht, ist nicht in jedem Fall gewährleistet. Das ist der Grund, nicht nur im Bereich des Rechtsextremismus, sondern mit einigen Jahren Vorlauf gerade im Bereich des islamistischen Terrorismus, dass wir eine neue Konstruktion gewählt haben. Eine Konstruktion, die aus zwei Säulen besteht. Das war auch der Sinn meines Vortrags im Eingangsstatement. Es muss immer zwei Dinge geben, an denen man ansetzt. Zum einen eine einheitliche Datengrundlage, ohne dass ich die bisherigen Übermittlungsvorschriften außer Kraft setze. Jede einzelne teilnehmende Behörde verfügt weiterhin über seine Übermittlungsvorschriften. Dennoch soll mit dem ATD und hier mit der RED eine gemeinsame Datengrundlage geschaffen werden, die man als Kontaktabbauinstrument verstehen muss. Das heißt, es geht darum zu erfahren, was an Grundwissen, es geht ja zunächst nur um Grunddaten nicht um die erweiterten Grunddaten, bei anderen Behörden da ist, um zielgerichtet nachfragen zu können. Es ist eine Erleichterung, eine sinnvolle passende faktische Unterlegung der Übermittlungsvorschriften, die es zurzeit gibt, weil so gewährleistet ist, dass man den Informationsfluss und das Informationsvolumen der anderen Behörden einschätzen kann. Das klappt wiederum nur, wenn man parallel und flankierend zu so einer einheitlichen Datengrundlage auch eine physische gemeinsame Präsenz an einer Stelle organisiert. Das ist der Grund für das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) beim islamistischen Terrorismus und für das GAR im Bereich Rechtsextremismus. Nur wenn beide Teile vorliegen, so wie in den Vorhaben hier neu und in dem islamistischen Terrorismus seit einigen Jahren, kann es funktionieren und funktioniert es im GTAZ im Zusammenspiel mit ATD sehr gut.

Der zweite Punkt ist, es würden Leute wie Zschäpe, Mundlos oder Bönhardt in dieser Datei erfasst. Auf der Basis der Informationen, die uns im Januar 1998 bekannt waren, wonach mindestens zwei, eigentlich alle drei verwickelt waren in die Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens, wäre das so etwas von gewaltbezogen, dass ich es für einen Fehler hielt, würde man bei einem damals bestehenden RED-G diese Personen dort nicht eingegeben haben. Eine ganz andere Frage ist, ob es ohne die parallele Konstruktion des GAR gelungen wäre, auch eine ausreichend nachhaltige und personenbezogene Suche nach diesen Leuten über das Jahr 2001

zu organisieren. Ich behaupte, mit den Möglichkeiten des GAR, die ähnlich sind wie das GTAZ, würden wir eine solche nachhaltige Suche organisieren können.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Maurer, bitte.

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Vielen Dank. In Ergänzung zu dem, was Herr Dr. Eisvogel gesagt hat, es gibt zwei große Problemkreise, die zu lösen sind. Zu den Schnittstellen der Informationsbestände, die bei den Verfassungsschutzbehörden sind und den Schnittstellen, die bei der Polizei sind, gibt es eine weitere Schnittstelle, die zu organisieren ist, das ist die Schnittstelle zwischen Regionen und Zentralen. Informationen zu all den Betroffenen im Bereich des Ermittlungsverfahrens NSU waren vorhanden und wären auch zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Datensammlung vorhanden gewesen. Sie wären aber zu keinem Zeitpunkt in einer gemeinsamen Datensammlung gewesen. Das bedeutet, wenn erwartet wird, dass vor dem Hintergrund noch nicht eindeutig vorliegender Informationen präventive Maßnahmen ergriffen werden, muss man eine Situation schaffen, wo diese unterschiedlichen Informationen zusammengeführt werden können. Alle die Personen, die bisher bekannt geworden sind, waren in Dateien, waren aber in unterschiedlichen Dateien. Die Frage, die sich bspw. gestellt hat, wie soll es möglich sein, einem Bankraub oder einer sonstigen schweren gewaltmäßig ausgeführten Tat anzusehen, dass sie mit rechter Gesinnung durchgeführt wurde, dass sie mit rechtsextremistischer, rechtsterroristischer Gesinnung durchgeführt wurde? Der Speicherungsgrund ist gegeben. Aber jetzt müssen wir eine Situation schaffen, wo wir mit intelligenten Fragen in die Datensammlung hineingehen und sagen, wie müssen wir diese – das ist ja die Grundidee dieses Gesetzes – bereits an unterschiedlicher Stelle vorhandenen Informationen analysieren. Da braucht es ein Instrument. Es werden ja keine neuen Informationen aufgestellt oder gesammelt, sondern sie werden zusammengeführt. Ohne ein derartiges Instrument kann ich auch jetzt nach vier Monaten Ermittlungstätigkeit sagen, wir wären ohne dieses Instrument auch nicht weitergekommen. Ein Hinweis sei noch gestattet: Dieses Instrument für sich allein genommen würde es auch nicht sicherstellen, dass das möglich ist. Dieses Instrument ist aus meiner Sicht unmittelbar verbunden mit der Frage, wie Polizei und Nachrichtendienste oder Verfassungsschutz in Zentren zusammenarbeiten. Mir ist nicht bekannt, dass es ein Zusammenarbeitsverbot gibt. Es gibt ein organisatorisches Trennungsgebot. Aber wir müssen doch Wege finden, die an unterschiedlicher Stelle vorhandene Informationen zusammenzuführen. Weil nur diese Zusammenführung uns die Gefahrerkennung und die Gefahrabwehr ermöglicht. Alle diese Punkte wären neu mit einer derartigen Datei möglich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Prof. Poscher, bitte.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Zur Frage, wie man sich das vorstellen könnte mit einer solchen Analysedatei: Mir geht es nicht darum, in

Frage zu stellen, dass eine solche Analysedatei sinnvoll sein kann. Bei solchen Analysedateien werden neue informationstechnische Werkzeuge entwickelt, mit denen man diese Daten auswerten kann. Vielmehr geht es mir darum, dass gleichzeitig Instrumente entwickelt werden, mit denen dem Datenschutz für dieses neue Werkzeug auch Rechnung getragen werden kann. Wie kann so etwas aussehen? Ergibt sich über eine pseudonymisierte oder anonymisierte Analyse ein Verdichtungspunkt, haben Sie dann auch die Erhebungsschwellen erreicht, die es auch nach dem allgemeinen Datenschutz erlauben würden, die Klartexte zu bekommen. Die Analysedatei, so wie sie jetzt konzipiert ist, erlaubt das Freispiel in dieser Datei innerhalb eines Projekts, so dass mit den Daten alles gemacht werden kann. Es gibt keinerlei Beschränkung, wenn das Projekt einmal läuft – unabhängig davon, aus welchen Quellen diese Daten stammen, ob ein veränderter Datennutzungszweck vorliegt oder ob diese zwischen verschiedenen Behörden hin und her wandern. Dafür kennen wir grundsätzlich Regeln, die sind innerhalb dieser Projekte aber außer Kraft gesetzt. Mit einfachem programmtechnischen Aufwand könnte man dies auch mitdenken. Was man hier sehen kann, ist, wie ein neues und sicherlich sinnvolles sicherheitspolitisches Instrument entwickelt, aber der Datenschutz wieder völlig vergessen wird. Das muss jedoch gleichzeitig mitgeführt und mitentwickelt werden; es muss dieselbe Kreativität hineinfließen wie in die Entwicklung des Instruments als solches. Das findet hier nicht statt. Es liegen noch nicht einmal die Voraussetzungen dafür vor, dass so etwas gemacht werden kann, weil keine umfassende Kennzeichnungspflicht für die Daten vorgesehen ist. Sie können nicht einmal rückverfolgen, woher die Daten kommen. So etwas wäre natürlich Voraussetzung dafür, dass Sie solche Algorithmen programmieren können. Daher wäre meine Forderung, dass man diese Techniken gleichzeitig mitentwickelt. Das ist hier nicht geschehen, das war die Kritik.

Noch ganz kurz zu dem Begriff Zentralstellen: Das Argument ist nicht, dass Sie hier eine Zentralstelle errichten, sondern dass Sie eine Kompetenz brauchen, die es Ihnen erlaubt, Zentralstellenfunktionen zu regeln. Die Frage ist, ob Sie auch die Kompetenz haben, Zentralstellenfunktionen zu Zentralstellen zu regeln. Eine solche Funktion hat diese Datei ohne Weiteres.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Zum Abschluss bitte Herr Prof. Wolff.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Haben Sie herzlichen Dank. Es waren zwei Fragen an mich. Zur ersten Frage mit der Zentralstelle, da hat Herr Poscher gerade Stellung genommen. Eine Datei ist keine Zentralstelle, das ist keine Frage. So hatte ich Herrn Poscher aber auch nicht verstanden, das hatte er ja auch gerade gesagt, relevanter erscheint mir mehr die Frage mit der Gesetzgebungskompetenz. Das Gesetz verpflichtet u. a. auch Landesbehörden. Die Frage ist, darf der Bundesgesetzgeber die Landesbehörden in dieser Weise verpflichten. In gewisser Form darf er es nach Art. 73

Nr. 10 GG wohl. Ich bin, was die Gesetzgebungskompetenz angeht, nicht ganz so kritisch wie mein Kollege Poscher, weil das BVerfG gerade bei den Datenwanderungen sehr kreativ ist mit der Gesetzgebungskompetenz. So gestattet es dem Bund auch, eingeschränkte Voraussetzung für den Datenzugriff der Länder zu regeln, obwohl dies in die Kompetenz der Länder fiele. Wir haben bei der Datenübermittlung Übergreifen immer das Problem, dass wir von beiden Seiten eine Regelung brauchen. Von der, die die Daten einstellt und von der, die sie empfängt. Deswegen glaube ich, dass der Bund tatsächlich die Kompetenz hat, auch zu sagen, was die Länder einstellen dürfen. Auch wenn der Bund es so formuliert, dass die Länder zur Einstellung verpflichtet sind. Es muss natürlich noch eine Landesregelung auf der anderen Seite dazukommen.

Zur zweiten Frage mit dem Trennungsgebot: Völlig richtig: Das Trennungsgebot ist umstritten, jeder Kollege hat seine eigene Vorstellung vom Trennungsgebot. Sicher ist, dass es drei unterschiedliche Ebenen gibt. Die erste ist die organisatorische, die ist nicht betroffen. Die zweite ist die bezüglich der Befugnisse: danach dürfen die Nachrichtendienste keine Polizeibefugnisse im engeren Sinne haben, auch das ist relativ unbestritten. Die Frage ist nur, auf welche Ebene dieses Verbot normiert ist. Die dritte Ebene ist die informationelle Seite. Verhindert das Trennungsgebot den Datenfluss zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden? Da gibt es Kollegen, die das annehmen. Ganz überwiegend herrscht allerdings die Auffassung, dass das soweit das Trennungsgebot nicht erreicht. Auch meine persönliche Auffassung ist, dass das Trennungsgebot nicht den Informationsfluss beeinflusst. Es gibt eine kleine Ausnahme. Wenn die Zusammenarbeit so ist, dass gewissermaßen die behördliche Organisation „völlig platt gelegt“ würde, weil jede Behörde auf alle Daten bei allen zugreifen dürfte, dann könnte man sagen, hier greift doch wieder das Trennungsgebot. Das Trennungsgebot ist aber auch für den Informationsfluss überhaupt nicht nötig, weil der grundrechtliche Datenschutz so ausgearbeitet und so ernst zu nehmen ist, dass ich auch gar nicht sehe, wieso das Trennungsgebot so sehr viel mehr an Schutz geben soll als ein vernünftiger grundrechtlicher Datenschutz.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Noch eine Nachfrage? Ist nicht der Fall. Für die Sozialdemokraten bitte Michael Hartmann.

BE **Michael Hartmann (Wackernheim)** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich auch für unsere Seite bei allen Sachverständigen für die Ausführungen bedanken. Sie waren wertvoll, auch für die weiteren Gesetzesberatungen. Ich darf bereits ankündigen, dass wir angesichts des Vorgetragenen auch noch einmal Bedarf haben, in einem Berichterstattergespräch oder in anderen Zusammenhängen kollegial weiter zu diskutieren, bzw. in einzelnen Fällen auch neu zu diskutieren, weil es unser Ziel ist, dieses Gesetz möglichst konsensual zu beraten und zu beschließen. Das erfordert aber nach dem eben Gehörten, ich will das auch gleich noch begründen und ausführen, weitere Gesprächsrunden.

Ich bin im Übrigen mit all jenen einer Meinung, die mit Recht ausgeführt haben, dass ein noch so notwendiges Gesetz in dem Fall zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zugleich auch den hohen Datenschutzgrundsätzen genügen muss, die wir sonst an den Tag legen. Es darf kein Lex NPD oder Lex Rechtsterrorismus-Rechtsextremismus geben, das ansonsten gepflegte Standards plötzlich anders bewertet. Alle Hinweise, die in diese Richtung gehen, dass wir da etwas vorsichtiger sein müssen, sind wertvoll und hilfreich. Es ist ein Sicherheitsgesetz wie andere auch und es ist eine neue Datei wie andere auch.

Meine dritte Vorbemerkung: Dass wir über dieses Gesetz überhaupt beraten, zeugt davon, dass wir bereits der Auffassung sind, zumindest darf ich das für uns im Anschluss an das, was die Regierung bereits auch in der Debatte ausgeführt hat, sagen, dass wir schon erkennen, dass es eine Erforderlichkeit gibt aufgrund dessen, was bekannt geworden ist. Wir nehmen damit nicht die Erkenntnisse vorweg, die ein Untersuchungsausschuss noch an den Tag fördern wird, eine Bund-Länder-Kommission oder Untersuchungsausschüsse der Länder. Aber manches ist so offenkundig und klar, jetzt auch eingestanden und wiederholt, dass wir schon sehen, auch im Interesse der Rechtssicherheit und unserer inneren Sicherheit und auch als Signal an die Bevölkerung, dass wir grundsätzlich das Gesetz benötigen.

Eine Bemerkung, die dann auch in meine erste Frage überleitet: Natürlich wird jetzt und in Zukunft vieles damit stehen oder fallen, dass die einzelnen Behörden, die dann in einer neuen Datei zusammengeführt werden, tatsächlich auch zur Genüge Informationen einstellen und diese pflegen. Wenn das nicht geschieht und wenn nicht genau in der Praxis des Vollzugs so gehandelt wird, dass auch eine Kooperationsbereitschaft vorhanden ist, dann wird uns auch dieses Gesetz nur sehr bedingt helfen können. Natürlich gehe ich davon aus, dass alle Beamten rechtstreu handeln. Das will ich damit gar nicht in Frage stellen. Meine Bedenken gehen eher in die Richtung, dass bestimmtes, gelegentlich auch kleinteiliges, Denken verhindern kann, dass die nötige Pflege stattfindet. Zum Beispiel haben wir einen Passus im Gesetz und dazu meine Frage, dass Treffermeldungen nur bei einstellenden Behörden tatsächlich angezeigt werden. Meine Frage hierzu geht an Herrn Prof. Kugelmann. Wie kann gewährleistet werden, dass diese Trefferanzeige tatsächlich auch zu entsprechenden Reaktionen von dieser Behörde führt, bei der das aufschlägt, außer der allgemeinen Verpflichtung, zu kooperieren?

Meine nächste Frage an Herrn Maurer und Herrn Dr. Eisvogel: Wir überlegen im Moment sehr ernsthaft – Signale sind gesetzt – ein erneutes NPD-Verbotsverfahren anzustreben. Können Sie sich vorstellen, dass diese Datei, die begründet werden soll, hilfreich sein kann, um ein solches Verbotsverfahren voranzutreiben? Gehen Sie davon aus, dass Erkenntnisse erzielt werden, die jetzt noch nicht vorliegen, dann aber vorliegen werden, um ein solches Verfahren zu befördern.?

An Herrn Prof. Poscher geht meine nächste Frage. Sie haben in Ihrer Stellungnahme durchaus kritisch die Frage der Gewaltbezogenheit und Gewalttätigkeit abgewogen, auch in Ihren Ausführungen haben Sie noch einmal ein paar wertvolle Sätze dazu gesagt. Können Sie uns eine Empfehlung oder einen Hinweis geben, wie wir mehr begriffliche Klarheit in diesem Feld erreichen, vielleicht durch einen anderen Begriff als den Gewaltbegriff, oder durch einen Gewaltbegriff, der an entsprechender Stelle genauer und anders definiert wird, als das jetzt der Fall ist?

Herr Prof. Kugelmann, an Sie meine weitere Frage: Der Projektbegriff wird von Ihnen auch kritisch beleuchtet. Gibt es da Hinweise, wie das klüger und besser definiert werden kann, so dass wir da auf sicherer Grundlage sind? Außerdem haben Sie beim Thema Freitextfeld in Ihrer schriftlichen Stellungnahme Bedenken definiert. Gibt es da eine Empfehlung? Würden Sie eventuell sogar raten, ganz auf diesen Bereich zu verzichten, oder ihn anders festzuzurren als derzeit geschehen?

Herr Maurer, an Sie meine Frage zu dem, was aus datenschutzrechtlicher Sicht moniert wurde, auch schon unter Hinweis auf die ATD: Gibt es eigentlich gravierende Bedenken aus der Sicht Ihrer Behörde, warum der Bundesdatenschutzbeauftragte im Verbund mit den Ländern nicht die Protokolldateien einsehen und bewerten sollte? Wenn das nicht der Fall ist, meine ich, wir müssen darüber noch einmal ernsthaft und ergebnisorientiert diskutieren.

Die letzte Frage an Herrn Prof. Poscher: Sie haben ausgeführt, dass die gemeinsame Datei Ihrer Meinung nach nicht für die angestrebte Projektnutzung ausgelegt ist, zumindest wenn ich Sie richtig verstanden habe. Welche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wären aus Ihrer Sicht nötig, um die Datei für eine Projektnutzung so auszugestalten, dass sie verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt?

Ich bitte um Entschuldigung, die allerletzte Frage geht an die beiden Sachverständigen Prof. Poscher und Prof. Roggan. Manchmal kommt es einem so vor, dass das, was wir jetzt diskutieren, auch ein Vehikel ist, um Defizite für nicht mehr effiziente Sicherheitsstrukturen zu kompensieren. Ist das auch Ihr Eindruck? Meinen Sie, eine grundsätzliche Debatte jenseits dieser Dateidiskussion müsste auch mal in die Struktur von Sicherheitsbehörden zwischen Bund und Ländern und zwischen verschiedenen Behörden des Bundes eingreifen?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Die erste Frage war adressiert an Herrn Prof. Kugelmann, wobei Sie zwei Fragen bekommen haben, aber Sie sollten jetzt gleich beide beantworten.

SV **Prof. Dr. Dieter Kugelmann** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Vielen Dank, ich habe drei Fragen gezählt ...

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Sie können auch die beantworten, die nicht gestellt sind, wenn Sie das für wichtig halten.

SV **Prof. Dr. Dieter Kugelman** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Vielen Dank für die Fragen. Das Gesetz führt Nachrichtendienste und Polizeien zusammen und hat damit ein Strukturproblem. Wir haben gewisse Konzepte in den Polizeigesetzen, wir haben auch gewisse Konzepte in den Gesetzen mit den Nachrichtendiensten. Diese Konzepte treffen hier teilweise zusammen und das führt zu Unklarheiten, die, gerade weil wir in dem Bereich neue Kooperationsformen zwischen den Sicherheitsbehörden entwickeln wollen, so weit wie möglich eingedämmt und ausgeräumt werden müssen. Dazu gehört der Projektbezug, wir haben schon Regelungen in den Gesetzen, im neuen BKAG auch im BVerfSchG, die Behörden können schon projektbezogen zusammenarbeiten. Ich wende mich nicht per se gegen den Begriff des Projektes, ich sehe nur nicht die Begründung des Gesetzentwurfes, die mich überzeugt, die sagt, das alleine würde schon rechtsstaatliche Sicherungsinstrumente genug bedeuten. Sondern die rechtsstaatlichen Sicherungsinstrumente, die wir für Datenübermittlung im Rahmen von Projekten brauchen, die müssen noch extra festgelegt werden. Da hat auch Kollege Wolff den Finger auf die Wunde gelegt. Wir haben in Abs. 4 des § 7 RED Verfahrensanforderungen, dort steht drin und das ist das Wichtigste, der Funktionsumfang ist zu begrenzen. Die Verhältnismäßigkeit wird noch einmal präzisiert, das ist aus meiner Sicht sehr wichtig und sehr zentral. Es gibt sicher gewisse Schwierigkeiten, die materiellen Voraussetzungen, unter welchen Voraussetzungen welche Daten hier eingezogen werden sollen, genauer zu formulieren. Deshalb würde ich an der Stelle ansetzen, die allgemeinen Aufgaben noch einmal zu präzisieren. Da ist es auch so, dass bei der Aufgabe der Begriff Aufklärung und Bekämpfung genutzt wird. Der Begriff Aufklärung als Überbegriff für die Nachrichtendienste und der Begriff der Bekämpfung als Oberbegriff für die Aufgaben der Polizeidienststellen. Aber es gibt bereits solche Begriffe wie Verhütung oder Verfolgung von Straftaten. Es gibt dazu Rechtsprechung und auch hinterlegte Rechtspraxis. Auch zum Sammeln und Auswerten von Informationen gibt es mehr als zu dem etwas unklaren Begriff der Aufklärung. Deshalb würde ich raten, zu Begriffen zu greifen, die mit einer gewissen Praxis hinterlegt sind. Wo man auf Praxis, vielleicht auch Rechtsprechungspraxis zurückgreifen kann.

Das Zweite war der Begriff des Treffers und wie kann sichergestellt werden, dass die Treffer dann auch wirklich in den relevanten Fällen zu einem Ersuchen der Behörde führen, um die erweiterten Daten zur Kenntnis nehmen zu können. Es ist ein automatisiertes Verfahren geplant, d. h., in automatisierten Verfahren werden natürlich auch die Daten automatisiert zur Kenntnis gegeben. Dann ist es Aufgabe der Behörde, genau diese Daten zu sichten und für sich zu sehen, ob dann ein

entsprechendes Ersuchen gestellt werden kann. Das ist eine Behördenorganisationsfrage, die auch nicht neu ist.

Zum letzten Punkt, zu den Freitexten: Ich frage mich, ob man die im Katalog der zu speichernden Datenarten braucht, wenn man sagt, nur nach pflichtgemäßem Ermessen. Ich frage mich, ob es nicht reichen würde, dann im Rahmen der Projekte diese Ausweitung vorzunehmen. Auch vor dem Gesichtspunkt, dass die Freitexte immer subjektive Einschätzungen mit sich bringen, die von Behörde zu Behörde aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlich sein können. Deshalb sehe ich in diesem Zusammenhang immer das Problem subjektiver Dinge. Wenn dann spätestens eine polizeiliche Maßnahme darauf fußt, dann haben wir ein Problem, weil eigentlich die subjektiven Einschätzungen der Aufklärung ein bisschen aus der Nachrichtendienstecke kommen. Wenn man da etwas weglassen könnte, würde ich dazu raten. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Maurer, bitte.

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Vielen Dank! Ich habe noch eine Ergänzung zur Frage der Treffermeldung. Sie, Herr Hartmann, hatten die verdeckte Speicherung gemeint. Aus meiner Sicht, auch bei der verdeckten Speicherung ist es möglich, durch Organisation der Protokollierung das sicherzustellen. Das setzt natürlich voraus, dass genau dieser Aspekt dann letztlich auch kontrolliert wird im Nachgang, indem man auf diese Dateien zurückgreift. Beispielsweise in einer Behörde zu prüfen, wie haben sie reagiert auf verdeckte Anfragen und verdeckte Treffer, was war der Prozess, der dort durchgeführt wurde. Das lässt sich aus meiner Sicht protokollieren und prüfen.

Zur Frage NPD-Verbotsverfahren: Retrograd: Aus meiner Sicht keinerlei Möglichkeit, derzeit durch die Einrichtung einer Datei dort irgendwelche Informationen zu sammeln. In die Zukunft gerichtet: Bei der Frage, ist eine Organisation verfassungsfeindlich, ist sie gewalttätig verfassungsfeindlich, bleibe ich bei meiner Einschätzung. Auf die Zukunft gerichtet ist so eine Datei natürlich dazu geeignet, weil sie kriminelle gewalttätige Verhaltensweisen zusammenbringt mit organisatorischen Zusammenhängen. Insoweit sehe ich da die Möglichkeiten, in die Zukunft gerichtet.

Zur Frage Datenschutzeinsicht durch den Datenschutzbeauftragten in die Protokolldatei: Damit habe ich überhaupt kein Problem. Es ist lediglich zu klären, welche Daten der Bundesdatenschutzbeauftragte in einer Bund-Länder-Datei einsehen kann. Ob das organisiert werden muss, ob das eingeschränkt werden muss, ob der Bundesdatenschutzbeauftragte lediglich die Dateien und Protokolldateien der Bundesbehörden einsieht, oder ob er verantwortlich erklärt wird für den gesamten Bereich. Es ist nicht das Argument zu sagen, dass das BKA das kann. Man darf nicht die Frage der Administratoreigenschaft verwechseln, die dazu führt, dass ich auf

alles zugreifen muss. Aber es ist nicht so, dass das BKA eine rechtliche Position hat, sich mal kurz die Protokolldateien anzusehen, um zu sehen, welche Aktivitäten da drin waren. Das machen wir nicht und das ist auch nicht zulässig. Aber es ist kein Problem aus Sicht der Polizei und aus Sicht des BKA, dass natürlich auf die Protokolldateien zugegriffen wird.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Dr. Eisvogel, bitte.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Vizepräsident Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Ich kann es kurz machen. Zum NPD-Verbotsverfahren vielleicht noch ein paar Sätze. Es wird für das weitere Verfolgen einer Verbotsmaßnahme ganz wichtig sein, die Frage zu beantworten, inwieweit die NPD institutionalisiert oder jedenfalls systematisch Gewaltbestrebungen fördert. Da wird es für uns interessant sein, gerade auch mit Blick auf die Materialsammlung, die zu erstellen ist, alle erkennbaren Erkenntnisquellen, die wir haben, alle vorhandenen Erkenntnisquellen auch zu nutzen. Das wird sicherlich durch eine gezielte Abfrage bei allen beteiligten Behörden der Fall sein. Aber wenn es dann zu einer eingerichteten RED kommt, von den Zeitabläufen habe ich da gewisse Zweifel, weil ich glaube, mit der Materialsammlung werden wir uns nicht so viel Zeit lassen können, dass wir noch RED nutzen können, aber wenn dem so ist, dann kann man daraus gerade mit Blick auf Gewaltbestrebungen, auf gewaltbezogene Bestrebungen auch immer wieder in mindestens einzelnen Fällen zusätzlich „Manna“ saugen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Jetzt noch die beiden Professoren Herr Prof. Poscher und dann Herr Prof. Roggan.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Zunächst zur Frage des Gewaltbegriffs: Gerade auch durch die Entwicklung in der Rechtsprechung bei den Strafgerichten hat der Gewaltbegriff ein relativ weites semantisches Feld bekommen. Einbezogen sind auch passive Protestformen, dazu gehört psychische Gewalt, strukturelle Gewalt. Deshalb wäre mein Vorschlag – und dabei würde ich nicht die Vorstellung haben, dass es an dem Gesetz etwas ändert, ich verstehe das Gesetz ohnehin so, dass es den gewalttätigen Rechtsextremismus meint –, dass man es einfach auch so schreibt: Gewalttätigkeit. Dann wäre dies klargestellt. Am Inhalt des Gesetzes würde es gar nichts ändern. Aber das wäre mein begrifflicher Vorschlag, einfach wegen der semantischen Weite, die der Gewaltbegriff jetzt erhalten hat, ihn auf Gewalttätigkeit umzustellen.

Die zweite Frage nach den Voraussetzungen für die Errichtung einer Projektnutzung, wie sie in § 7 RED vorgesehen ist, die dann den Anforderungen entsprechen würde. Das setzt voraus, dass erst einmal alle Daten gekennzeichnet sind. Dass solche Daten besonders gekennzeichnet sind, die aus besonderen Erhebungsmethoden kommen, etwa Online-Überwachung, Telekommunikationsüberwachung, Hausdurch-

suchung u. ä., für die bestimmte Eingriffsschwellen bei der Erhebung gegolten haben und für die dann auch bei der Zweckänderung wieder bestimmte Eingriffsschwellen gelten. Diese kann man wiederum nur garantieren, wenn die Datei diese Daten überhaupt kennzeichnet und wenn sie die Möglichkeit vorsieht, sie zu anonymisieren, sie zu de-anonymisieren oder zu pseudonymisieren und zu de-pseudonymisieren; dass es dann ein Regelungsregime gibt, das festhält, dass für Daten aus einer besonders eingriffsintensiven Maßnahme dann die entsprechenden Eingriffsschwellen gelten, um den Klar- und Freitext im Bedarfsfall auch erhalten zu können. Das wären die Voraussetzungen, die eine solche Datei bräuchte. Ich sehe nicht, dass das in dem Gesetz bereits angelegt ist.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Roggan, bitte.

SV **Prof. Dr. jur. Fredrik Roggan** (Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg): Herr Hartmann, Sie haben mich zum Komplex gefragt, welche Einblicke in die Strukturen von Sicherheitsbehörden bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass möglicherweise so eine Datei erforderlich ist. Ich möchte dem Bundestag auf keinen Fall ihm zustehende Einschätzungsprärogative nehmen und auf der Ebene der Eignung ihm selbstverständlich alle Freiheiten lassen. Aber wir können bei allem, was wir wissen (und ich weiß nicht mehr als das, was vermutlich die Mehrheit weiß), nicht einschätzen, ob möglicherweise in den Behörden Fehler passiert sind, die, wenn sie nicht passiert wären, ein wesentlich frühzeitigeres Aufdecken dieses NSU-Terrors ermöglicht hätten. Wir können auch nicht ausschließen, dass möglicherweise die eine oder andere Sicherheitsbehörde ein Interesse daran hat, eigene begangene Fehler nicht an die große Glocke zu hängen, um das vorsichtig zu formulieren. Wenn und solange wir das alles nicht wissen und dort aber die Gremien in Bund und Ländern wesentlich bessere Möglichkeiten haben, mögliche Fehler, die das ausgeschlossen hätten, dann doch kennenzulernen, dann bleibe ich dabei, dass wir diese Erkenntnisse jedenfalls abwarten sollten. Wir können bislang nicht hinreichend sicher einschätzen, dass tatsächlich ohne behördliche Fehler der NSU-Terror nicht verhindert worden wäre.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Frau Piltz, Sie sind für die Liberalen da.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Herr Vorsitzender, ich möchte mich gar nicht bei einer langen Vorrede aufhalten, außer der Tatsache, dass ich mich bei allen Sachverständigen ganz herzlich bedanke. Es ist ja schon gesagt worden, die Problemkreise haben wir schon vor einiger Zeit in einem anderen Zusammenhang ähnlich behandelt. Eine kleine Bemerkung dazu, ich bin sehr gespannt darauf, wie die Kollegen, die die eine Datei mitgetragen haben, sich hier verhalten werden. Ein Thema, die Eilfallregelung – ich würde das gerne in verschiedenen Komplexen abarbeiten und das erste ist die Eilfallregelung. Da habe ich mich vor sechs Jahren schon gefragt, wie ich mir das vorstellen muss. Weil ich mir gar nicht vorstellen kann bei solchen Behörden mit

ihren Aufgaben, dass da irgendwann mal abends zugemacht wird und da keiner mehr ist, deshalb meine Frage an die Praktiker, Herrn Dr. Eisvogel und an Herrn Maurer, wie man sich das vorstellen muss, warum man eine Eilfallregelung braucht. An die Sachverständigen Herrn Prof. Wolff und Herrn Prof. Poscher: Halten Sie eine solche Eilfallregelung nach Ihrer Erfahrung überhaupt für notwendig und wie sollte sie dann aussehen?

Meine zweite Frage geht zum Komplex erweiterte Datennutzung, da hat es auch schon Kritik von Herrn Prof. Wolff gegeben. Deshalb meine Frage an Herrn Schaar und an Herrn Prof. Poscher, ob aus Ihrer Sicht der § 7 RED dann entsprechend eingeschränkt werden sollte und ob das so funktioniert, dass das aus Ihrer Sicht deutlich besser ist.

Auch an die beiden Praktiker die Frage, ob sie die praktische Nutzung und die praktische Bedeutung für uns noch einmal darstellen können. Wir machen hier Paragraphen, weil wir uns davon etwas erhoffen. Ob es funktioniert oder nicht werden wir dann sehen. Aber es hilft schon einmal, wenn man eine hinreichend größere Wahrscheinlichkeit hat, dass es dann vielleicht hilft, was wir hier tun.

Die Auskunftspflichten sind angesprochen worden. Benachrichtigungspflichten von Herrn Prof. Poscher auf jeden Fall. Deshalb meine Frage an ihn und an den Datenschutzbeauftragten, Herrn Schaar: Wie können solche Benachrichtigungsregelungen bzw. Mitteilungspflichten ausgestaltet werden, gibt es da Vorbilder, an denen wir uns orientieren können? Wir hatten nach einer letzten Anhörung hier auch darüber gesprochen, weil auch aus unserer Sicht Regelungslücken waren.

Meine letzte Frage geht an Herrn Prof. Poscher: Was die Evaluierung angeht, fordern Sie eine Präzisierung der Regelung dahingehend, dass anhand von Tatsachen untersucht wird. Könnten Sie das noch einmal erläutern? Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Eisvogel, bitte.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Vizepräsident Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Dann will ich kurz auf die beiden Punkte eingehen, die mich betreffen. Erstens die Frage der Eilfallregelung: Wenn Sie sich das Gesetz ansehen, unterscheidet es in § 2 zwischen sog. Grunddaten und erweiterten Grunddaten. Die Grunddaten, die in das System eingegeben werden, die im Wesentlichen die verlässliche Identifikation der Personen oder der Sachen betreffen, um die es geht, die werden in jedem Fall bei einem Treffer angezeigt und zwar bei der anfragenden Behörde. Auch noch einmal in Richtung von Herrn Hartmann, das ist der Unterschied zur verdeckten Speicherung, da werden sie nicht angezeigt. Aber in der Regel werden Grunddaten der anfragenden Behörde angezeigt. Völlig unabhängig davon wie eilig die Sache ist. Der Eilfall fängt erst dann an, wenn es um die erweiterten Grunddaten geht. Die

erweiterten Grunddaten, die eine Ersteinschätzung der Gefährlichkeit der Person ermöglichen und nicht nur die Identifikation, die werden in der Regel nicht angezeigt. Die sollen nun wiederum in der Kommunikation, die anschließend begonnen wird in Form eines Ersuchens ausgetauscht werden. Nun gibt es zu dieser Regel eine Ausnahme, die ausdrücklich vorgesehen ist in § 5 RED. Da ist vorgesehen, dass dann, wenn es sich um einen Eilfall handelt, die abfragende Behörde unmittelbar auf diese erweiterten Grunddaten zugreifen kann, d. h., schon aus dem System heraus eine Ersteinschätzung der Personen vornehmen kann, um die es hier geht. Das hat weniger etwas mit der Nichterreichbarkeit der einstellenden Behörde zu tun, sondern mit der Tatsache, dass selbst durch die Aufnahme der Kommunikation eine Verzögerung eintreten würde, die der Dringlichkeit der abzuwehrenden Gefahr nicht gerecht wird. Das ist eigentlich das, was das Gesetz mit Eilfall meint und das ist gerade aus den Erfahrungswerten der ATD heraus ein sehr sinnvolles Instrument, mit dem wir durchaus umgehen können.

Zweitens haben Sie mich nach der praktischen Relevanz des § 7 RED gefragt, also nach der Frage, in welchen Fällen man eine Analyse betreiben kann. Ich möchte gerne zwei Beispiele anführen, die sich unmittelbar auf die Erfahrungen, die wir mit der Aufarbeitung des NSU-Komplexes gewonnen haben, beziehen. Es könnte z. B. über die normalen Abfragemöglichkeiten des RED hinaus wichtig sein, eine Querschnittsabfrage zu machen zu jedem legalen und illegalen Waffenbesitz von Rechtsextremisten in einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Region. Die dann noch abzugleichen mit bekannten Kontaktpersonen, also Bezugsquellen, um es zu ermöglichen, dass wir Vertriebsnetzwerke in einer speziellen Region aufdecken können. Das wäre aus meiner Sicht ein sehr sinnvolles Analyseprojekt, für einen bestimmten Zeitraum ganz konkret eine bestimmte Organisation betreffend. Ein weiterer Fall: Man könnte sich vorstellen, bei bestimmten Personen, die in der RED erfasst sind und bei denen es den Verdacht gibt, dass sie in die Illegalität abtauchen könnten, zu sehen, ob bei ihnen oder bei ihren Kontaktpersonen Personalausweisdokumente verlustig gemeldet worden sind. Das ist genau eines der Modi operandi, der uns beim NSU-Komplex aufgefallen ist. Das wäre auch ein wichtiger Ansatz für ein entsprechendes Querschnittsanalyseprojekt, mit dem wir, glaube ich, im Vergleich mit dem, was die ATD bietet, einen deutlichen Mehrwert erzielen würden.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Prof. Wolff, bitte.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Herr Vorsitzender, muss ich unbedingt neben dem Sprecher der SPD-Fraktion sitzen ...

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Es hätte Sie schlimmer treffen können ...

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Entschuldigen Sie, neben dem ehemaligen Sprecher. Aber Sie wissen ja alle, dass Herr Wiefelspütz sich sehr verdient gemacht hat um die Europa-Universität Viadrina, deswegen sitze ich gerne neben ihm.

Zur Frage, ob ich den Eilfall für notwendig halte: Frau Piltz, es kommt darauf an, was Sie mit notwendig meinen. Wenn ich die eigentliche Informationsaustauschregel umgehen will, dann ist er notwendig, weil er mir das ermöglicht. Ist er notwendig für die Bekämpfung der Gefahr? Das weiß ich nicht. Ich kann mir aber gut vorstellen, dass es Fälle gibt, bei denen die Behörden, die vor Ort sind, mit der Eilfallregelung einen Vorteil haben und damit leichter zur Gefahrenabwehr oder zur Verdachtsaufklärung beitragen können. Das glaube ich schon, dass das sinnvoll ist. Eine andere Frage ist die, ob es denn von der Gesetzesstruktur her notwendig ist. Diese Regelung ist alt beim ATDG und Sie wissen, dass ich dazu schon publiziert habe, gerade zu dieser Frage. Ich kann mir eigentlich keinen wesentlichen anderen Grund für die Speicherung der erweiterten Grunddaten vorstellen, außer zur Vorbereitung des Eilfalles. Sie kommen an die erweiterten Grunddaten sowieso immer heran, wenn Sie mit der Behörde regulär Kontakt aufnehmen. Das heißt, der ganze große Apparat der erweiterten Grunddaten hat vor allem den Zweck, den Eilfall zu unterfüttern. Unterstellt man das, wundert es einen schon, dass es so einen großen Datenbestand gibt für den Fall mit Eilfall, der angeblich so gut wie nie vorkommt, sondern nur, wenn die Republik brennt. Da haben Sie, bei einer Betrachtung von außen, schon die Idee von außen, dass da geschummelt werden könnte. Deswegen bin ich mir beim Eilfall tatsächlich nicht sicher. Das wird sich aber klären, wie ja schon erwähnt wurde, sobald die ATDG evaluiert wurde. Dann können wir sehen, ob der von außen bestehende Verdacht, es würde geschummelt werden, zutrifft oder nicht. Das ist eine Tatsachenfrage.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Prof. Poscher, bitte.

SV Prof. Dr. Ralf Poscher (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Noch kurz zu der Eilfallregelung: Ad hoc habe ich auch keinen Einblick darin, ob es zu solchen Situationen kommen kann, wo allein die Kommunikationsverzögerungen Notsituationen provozieren. Vielleicht kann man sich solche Fälle vorstellen. Da müsste man sehen, was eine Evaluation an der Stelle ergibt. Es ist jemand da, der kann auf die Daten zugreifen, aber ihm zu telefonieren dauert so viel länger als die Daten direkt abzurufen, dass eine Notsituation entsteht. Ob es im Einzelfall auf diese Minuten ankommt, das müsste man sehen, d. h. ob solche Fälle tatsächlich vorkommen. Wie man die Eilfallregelung gegenüber den Vorstellungen zur Zulässigkeit von Datenumnutzungen datenschutzkonform ausstatten könnte, wäre, indem man die Eingriffsschwelle gleich auf das höchste Niveau der Daten legt, die in diese Datei eingestellt werden. Die sind etwa bei der Online-Durchsuchung deutlich höher als die, die jetzt

für die Eilfallregelung vorgesehen sind. Das wäre ein formaler Weg, dieses Datenschutzniveau anzupassen, wenn man die Eilfallregelung beibehalten würde.

Zur Frage, ob man dasselbe auch bei der Projektdatei nach § 7 RED machen könnte: Ich denke, dann erfüllt sie nicht mehr den Zweck, den sie eigentlich erfüllen soll. Sie soll einen anderen Zweck haben, sie soll auch einen strategischen Analysezweck haben und da haben Sie natürlich nicht immer konkrete Gefahren für Leib und Leben. Es geht um andere, eben diese strukturellen Analysezwecke. Nur, für diese strukturellen Analysezwecke brauchen Sie nicht unbedingt die Klardaten, d. h. personenbezogene Daten. Diese brauchen Sie erst dann, wenn es darum geht, die Datenanalyse auf einzelne Personen zuzuspitzen. Da gelten wieder die allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung personenbezogener Daten. Das sieht diese Regelung überhaupt nicht vor, dazu gibt es keinen Ansatz, wie das umgesetzt werden könnte in einer solchen Datei. Das würde voraussetzen, dass die Daten gekennzeichnet werden, dass es Regelungen über Pseudonymisierung und Anonymisierung gibt sowie ein Regelungsregime, das an Eingriffsschwellen anknüpft, die zur De-Pseudonymisierung und De-Anonymisierung berechtigen. Dazu könnten Sie dieses Analyseinstrument nehmen, wo Sie häufig die Klardaten nicht brauchen, um zu sehen, wo sind Schwerpunkte, ohne dass Sie personenbezogene Daten benötigen. Es setzt ein bisschen Kreativität voraus, eine solche Analysedatei unter Datenschutzgesichtspunkten technisch so auszugestalten, dass sie auch Datenschutzerfordernissen genügt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Maurer, bitte.

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Ich mache noch eine ergänzende Anmerkung zu dem, was Herr Eisvogel gesagt hat. Eilfall, das liegt in der Natur der Sache, wird äußerst selten stattfinden und wird äußerst selten gezogen werden.

Zum zweiten Punkt: Die Tatsache, dass ich bspw. einen Feuerlöscher im Auto habe und den nicht immer benutze, bedeutet nicht, dass der Feuerlöscher nicht sinnvoll wäre. Es gibt unstrittigerweise im polizeilichen Alltag häufig Eilsituationen, die in der Regel dadurch geregelt werden, dass die Polizei 24 Stunden und 7 Tage die Woche arbeitet. Das ist die normale Regel. Wenn aber eine Situation wie die Situation im Zusammenhang mit der RED zu sehen ist, dass wir dezentral entstehende Datenbestände haben, dann ist das eine Vorkehrung für den zwar äußerst seltenen Fall, diese Möglichkeit zu haben, auf diese Eilfallprovision zuzugreifen. Im Übrigen ist ja genau die, da sie so selten stattfindet, jeder Überprüfung offen, d. h., man wird das immer überprüfen können, ob die Fälle, bei denen die Behörden die Eilfallprovision gezogen haben, ob die berechtigt waren oder nicht. Die Gefahr sehe ich darin nicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Maurer, ist Ihnen aus dem Kopf bekannt, wie oft bei einer ATD von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden ist?

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Aus dem Kopf waren es weniger als fünf – absolute Zahlen.

Einwurf BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mir wurde gesagt, einer in fünf Jahren ...

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Da müsste ich nachhaken, das weiß ich jetzt nicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Einer, das ist ja auch weniger als fünf.

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Deswegen war meine vorsichtige Aussage, weniger als fünf.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das ist wirklich eine Ausnahme, nicht dass wir die Ausnahme zur Regel machen.

SV **Jürgen Maurer** (Vizepräsident, Bundeskriminalamt, Wiesbaden): Das ist ein Ausnahmefall. Der nächste Punkt ist aber noch einmal anzuführen. Zu glauben, dass der erweiterte Grunddatenbestand die Situation sicherstellen würde, damit der Eilfall überhaupt erst möglich ist, das ist nicht zielführend. Der erweiterte Grunddatenbestand ist per se erforderlich, um die Arbeit zu machen. Er wird nur noch einmal gesondert geschützt dadurch, dass er nicht sofort jedermann zugänglich ist und bestimmte Provisionen einzuhalten sind. Aber daraus zu schließen, damit wird es ein Eilfall, den ich beschrieben habe und der so selten eintritt, halte ich weniger für zielführend.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Schaar, bitte.

SV **Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Abg. Piltz, ich denke, die erweiterte Datennutzung stellt eines der kritischen Elemente dieses Gesetzes dar, da hier eine Öffnung für nicht ganz klar definierte Anwendungsbereiche erfolgen soll. Dementsprechend habe ich mich gefragt, ob es nicht vielleicht schon Regelungen gibt, die derartige Projekte zwar ermöglichen, sie aber enger umschreiben. Ich verweise auf das Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz), das entsprechende Projektdateien bereits vorsieht. Ich frage mich, ob es erforderlich ist, über diese bisher schon bestehenden Befugnisse hinaus eine solche erweiterte Datennutzung für diese Datei generell vorzusehen. Die Regelungen für

Projektdateien im Gemeinsame-Dateien-Gesetz enthalten qualifizierende Elemente, die hier nicht vorhanden sind. So ist eine Datenspeicherung in diesen Projektdateien nur zulässig, sofern die speichernde Behörde diese Information allen Projektteilnehmern übermitteln darf.

Im Hinblick auf die Benachrichtigungsregelungen gibt es in der Tat auch bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, z. B. des BKA, heute schon entsprechende spezialgesetzliche Vorgaben, z. B. in § 20w des BKAG. Auch im RED-G sollten Benachrichtigungsregelungen aufgenommen werden. Diese müssen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Ich bin gerne bereit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Im Hinblick auf die Auskunftserteilung, die der Rechtsstaatsgewährung dient und zur Transparenz beitragen soll, haben wir ein Problem. Um Auskunft über eventuell verdeckt gespeicherte Daten zu erhalten, muss ein Betroffener angesichts der Bund-Länder-Konstruktion sein Auskunftsrecht ggf. bundesweit gegenüber allen an der Rechtsextremismus-Datei beteiligten Behörden geltend machen, um diese Informationen zu erhalten. Auch insoweit sollte das BKA eine Anlauf- bzw. Briefkastenfunktion übernehmen, d. h. im Außenverhältnis gegenüber dem Betroffenen als Ansprechpartner fungieren. Die Befugnis, über das Auskunftersuchen zu entscheiden, stände auch in diesen Fällen weiterhin nur derjenigen Stelle zu, die die Daten des Betroffenen in der Datei gespeichert hat. Eine derartige Weitergabe der entsprechenden Ersuchen mit der Bündelung der entsprechenden Auskunftsmöglichkeiten wäre mit der Kompetenzordnung und den verfassungsgerichtlichen Vorgaben vereinbar.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Frau Piltz, Sie hatten noch eine Nachfrage. Bitte ganz kurz, wir müssen fair sein gegenüber denen, die noch nicht dran waren.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Erstens herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, eine meiner Nachfragen haben Sie selber schon gestellt. Zweitens, Herr Dr. Eisvogel, Sie haben ein Beispiel benannt, das aus meiner Sicht in diesem konkreten Fall ja eigentlich kein Beispiel ist, weil die Waffen bei der NSU nicht legal und damit nicht gemeldet waren. Deshalb meine Frage: Das, was Sie beschrieben haben, erinnert sehr stark an eine Rasterfahndung – Suche nach Rechtsextremismus, Waffenbesitzer etc. Worin unterscheidet sich das dann konkret von einer Rasterfahndung?

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Vizepräsident Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Da habe ich mich wohl möglicherweise falsch ausgedrückt. Es ging mir um legalen/illegalen Waffenbesitz. Es ging mir in dem konkreten Fall um beides. Der Unterschied zu einer Rasterfahndung ist nach meiner Einschätzung, dass ich das nicht flächendeckend für die gesamte Szene für eine gute Idee hielt, das würde weit über den Projektbegriff und die sachlichen Eingrenzungen, die jetzt schon in § 7

Abs. 1 RED eingeeht sind, hinausgehen. Es geht mir darum, das bei einer ganz konkreten bestimmten Gruppierung in einer bestimmten Region zu prüfen und hier eine solche Querschnittsabfrage zu organisieren. Das heißt, hier wäre es nicht um eine flächendeckende Rasterung gegangen, sondern hier ging es um ein ganz konkretes Projekt zu einer bestimmten Gruppierung, drei, vier oder fünf Personen stark in etwa.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Frau Jelpke, bitte.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Auch meinen herzlichen Dank an die Sachverständigen. Aber mein Unmut geht an meine Kollegen, dass sie hier ewig lange Fragen stellen und im Grunde genommen für die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gerade noch mal gut 10 Minuten Zeit bleibt, das finde ich nicht in Ordnung.

Eine Vorbemerkung: Ich meine, das, was auch Dr. Eisvogel hier angesprochen hat, dass es nicht vom Tisch ist, dass möglicherweise auch eine weitergehende Datei, praktisch dieser Weg von der ATD hin zur RED, eben auch zu einer entsprechend großen Gesinnungsdatei kommt. Ich möchte nur daran erinnern, dass zuvor ständig von einer sog. Extremisten-Datei gesprochen wurde und erst aufgrund von öffentlichem Druck und Widersprüchen, auch aus dem Parlament heraus, dann von einer Rechtsextremismus-Datei gesprochen wurde. Wenn man sich die Begründung im Gesetzentwurf ansieht, wo es heißt, dass regelmäßig nicht die Informationsbeschaffung, sondern der Informationsfluss und die Informationsbewertung defizitär gewesen sei. Dazu haben wir die Frage von dem Kollegen Binniger heute gehört, vor allem immer wieder an die Sicherheitsbehörden, die hier natürlich sowieso diese Datei verteidigen. Ich hätte gerne noch die Frage an Herrn Hilbrans und Herrn Schaar, welche Gegenpositionen sie dazu einnehmen, dass hier möglicherweise mit dieser neuen Datei die NSU-Mordfälle früher erkannt worden wären – Stichwort: Rechtsterrorismus sich dann in den Dateien wiedergespiegelt hätte. Was ist Ihre Aussage dazu? Sie haben in Ihren Stellungnahmen dankenswerterweise noch einmal die ganzen Instrumente aufgezählt und es gab ja sehr viele Instrumente, von Arbeitskreisen, von Bund und Ländern usw., die frühzeitig aufgelöst worden sind. Wo ich meine, das ist auch eine politische Frage, warum das aufgelöst wurde. Aber vielleicht können Sie uns noch einmal aus Ihrer Sicht sagen, ob dieses Gesetz sich tatsächlich dazu eignet, entsprechend frühzeitiger aufzuklären und was Ihre Einsprüche dagegen sind.

Ein weiterer Punkt, der mir heute auch leider viel zu kurz kam, ist, dass bisher das ATD nicht evaluiert worden ist, dass wir im Grunde genommen vom BVerfG noch ein Urteil zu erwarten haben und dass wir einen Untersuchungsausschuss eingesetzt haben. Wenn ich mir vorstelle, dass man plötzlich nach dem Bekanntwerden der NSU-Morde doch recht schnell mit Instrumenten wieder dagewesen ist, Gesetzestext

RED, aber auch andere. Ich würde gerne noch von Herrn Hilbrans, Herrn Schaar und Herrn Dr. Roggan eine Bewertung haben.

Als ergänzende Frage an Herrn Hilbrans: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf S. 8 geschrieben, der Schutz von Vertrauenspersonen oder anderen Quellen, dass die gewünschte neue Datei quasi mit einem eingebauten Qualitätsproblem belastet sein wird. Vielleicht können Sie das noch einmal erläutern.

Ich mache Schluss, damit der Kollege Wieland auch noch etwas sagen kann.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Hilbrans, bitte.

SV **Sönke Hilbrans** (Rechtsanwalt, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für das Wort und für die Fragen, Frau Abgeordnete. Ist die RED geeignet? Sie kennen die niedrigen Anforderungen an die Eignung von Grundrechtseingriffen zur Zielerreichung. Wenn Sie hinter jedem Bürger einen Polizisten stellen, werden Sie immer mehr Sicherheit erreichen. Eine Eignung wird es sicherlich geben. Die Frage ist nur, wie niedrig wir die Anforderungen an die Eignung stellen. Ob der NSU früher erkannt worden wäre oder nicht, wäre an sich ein sinnvolles Evaluationsprojekt, soviel vorab. Denn der Zuschnitt der RED ist ja heute schon bekannt und die seinerzeit bekannten Informationen über die heute als Mitglieder des NSU identifizierten Personen sind auch bekannt. Die Ermittlungsakten liegen vor. An sich wäre das sogar ein verdienstvolles Experiment, zu sehen, ob man mit dem, was man sich heute als RED vorstellt, seinerzeit tatsächlich schon Zusammenhänge ermittelt hätte. Ich möchte über das Ergebnis nicht spekulieren, aber das ist erforscht worden am Beispiel der ViCLAS-Datei. Was hat man mit den vorhandenen elektronischen Instrumenten bei der erkannten Tatsymptomatik für Möglichkeiten gehabt und für Ermittlungsergebnisse erzielt? Solange nicht erkannt wird, dass eine Mordserie eine rechtsextreme Mordserie ist, solange wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dieses Phänomen auch nicht in einer RED erkennbar sein. Es sind dann politische oder ideologische Implikationen entscheidend, oder auch nur der Wunsch, man möchte es nicht mit einer rechtsextremistischen Mordserie zu tun haben, obwohl die Opfer in allen Fällen offenkundig Ausländer waren. Solche Wünsche müsste man schon vorher effektiv bekämpfen und schon vorher klare Kriterien formulieren, damit man solche Negativeffekte, solche Blindheiten in Zukunft nicht mehr erdulden muss.

Zu dem eingebauten Qualitätsproblem: Jetzt spricht noch einmal der Praktiker, leidvoll geprüft. Zu den wirklich schwierigen Dingen, die es in diesem Bereich der Auskunftserteilung an Betroffene gibt, gehört es, Informationen dann zu erhalten, wenn es sich um VP-Informationen handeln könnte oder dürfte. Es gilt in abgeschwächter Form auch für andere Informationen aus Maßnahmen, die geheim gehalten werden sollen. Aber ganz augenfällig ist, dass schon bei der geringsten denklogischen Möglichkeit, dass eine Information als VP-Information erkannt wird

oder möglicherweise Spuren zur VP oder Eigenschaften der VP bekannt werden, Sicherheitsbehörden sehr zurückhaltend sind, noch irgendwelche Informationen heraus zu geben. Ich fürchte, dass diese Probleme bei den doch recht weitherzigen Vorbehalten für Geheimhaltungsinteressen im Gesetzentwurf auch in einer RED abgebildet werden können. Es gibt keine Synchronisierung der Geheimhaltungsinteressen der Behörden mit der Funktionalität der ATD. Letztlich sind es die Behörden, die autonom für sich entscheiden, wie wichtig ihnen Geheimhaltungsinteressen sind, wie wichtig ihnen der Quellenschutz ist und wie viel oder wenig Vertrauen sie in die anderen angeschlossen, doch immerhin 37 Behörden auf der Seite der anderen Teilnehmer am System haben. So dass ich befürchte, dass hier durch Geheimhaltungsinteressen längere Zeit die Eingabe vollständiger Daten verhindert wird. Gerade dort sind Geheimhaltungsinteressen von besonderer Brisanz, wo täternah ermittelt und operiert wird. Das heißt, es drohen mit so einem Vorbehalt für Geheimhaltungsinteressen potenziell Informationslöcher in der Datei gerade da, wo sie am meisten gebraucht wird. Nämlich da, wo täternah und an konspirativen Zusammenhängen entlang ermittelt worden ist. Das ist meine Sorge, wenn ich das Design der ATD sehe, aber auch, wenn ich das Design der RED sehe, soweit es die Qualität der Ergebnisse angeht. Das könnte sich das Hohe Haus sicherlich ersparen, es könnte auch an der Stelle zu einer Synchronisierung von Geheimhaltungsinteressen kommen, wenn wir mehr über die Wirkung dieser Interessen wüssten, wenn also die Evaluation der ATD schon stattgefunden hätte.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Schaar, bitte.

SV **Peter Schaar** (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Abg. Jelpke, Sie haben mir die 100.000 Euro-Frage gestellt, die ich auch nicht wirklich vollständig beantworten kann. Inwieweit tatsächlich eine solche Datei diese blinden Flecken, die wir tatsächlich im Bereich der Sicherheitsbehörden zur NSU hatten, hätte verhindern können, ist verlässlich nicht zu beantworten. Gleichwohl muss man sich bestimmte Plausibilitäten und bestimmte gesetzliche Befugnisse ansehen, die heute schon bestehen und auch in der Vergangenheit schon vorlagen, und die, wären sie intensiv genutzt worden, vielleicht auch zur frühzeitigeren Aufdeckung hätten beitragen können. Wie wir wissen, war dies leider nicht der Fall. Es ist sehr schwierig und ich würde mir auch nicht anmaßen, mit Sicherheit eine Antwort geben zu können. Allerdings ist das, was zur Begründung des neuen Projekts vorgebracht wurde, nicht in jeder Beziehung frei von Fragezeichen. Da muss man Fragen: Würden bestimmte Konstellationen wirklich erfasst, wenn man tatsächlich meint, dass dieses Instrument hier die Lösung oder einen wesentlichen Beitrag zur Lösung liefern könnte.

Herr Maurer, Sie haben vorhin zu einer anderen Frage ausgeführt, das fand ich sehr interessant, man würde ja dann z. B. mit der neuen Datei feststellen können, dass unterschiedliche Deliktsbereiche, von denen man ursprünglich nicht annimmt, dass

sie miteinander verknüpft sind, eben doch besser erkennbar und aufklärbar wären. Sie haben das Beispiel Banküberfälle genannt. Ich habe die vorgesehene Datei bisher so verstanden, dass z. B. ein bloßer Banküberfall jedenfalls nicht dazu führen würde, dass hier eine Datenspeicherung in dieser Datei stattfinden würde. Es könnte natürlich sein, wenn man personenbezogene Informationen über eine Person hat, die als Verdächtiger oder Zeuge usw. bei diesem Banküberfall aufgetreten ist, dass man dann noch einmal abklärt, ist die Person denn auch in dieser Datei gespeichert. Das wäre möglich. Ob das allerdings von dem Gesetz so abgedeckt ist, ob es tatsächlich auch zulässig wäre, weil ja gar keine neuen Befugnisse eingerichtet würden, halte ich für zweifelhaft. Es müssten ja entsprechende Abfrage- oder Übermittlungsbefugnisse in den Spezialgesetzen vorhanden sein. Insofern denke ich, es ist schwer zu sagen. In dem Moment, wo tatsächlich Informationsaustausch das Problem war und der Informationsaustausch über automatisierte Medien schneller und reibungsloser funktionieren muss, könnte eine solche Datei sicher dazu beitragen. Aber „könnte beitragen“ ist für mich noch nicht eine wasserdichte Begründung. Insofern möchte ich mich da ein wenig zurückhalten. Hilfreich wäre es gewesen, darauf ist schon hingewiesen worden, wenn man die Erkenntnisse aus der ATD auch noch mit herangezogen hätte, das auch im Detail. Es wird ja pauschal auf Erfahrung mit der ATD Bezug genommen. Das hätte man vielleicht noch etwas genauer sagen können. Allerdings ist die Evaluation da noch nicht abgeschlossen und insofern liegen belastbare Informationen hier noch nicht vor.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Roggan, bitte.

SV **Prof. Dr. jur. Fredrik Roggan** (Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg): Vor der Schwierigkeit, sagen zu können, was wäre wenn, stehe ich auch. Ich betone aber gerne noch einmal, dass wir hier natürlich mit Erwartungen arbeiten: Die Erwartung darauf, dass die RED eine verbesserte Bekämpfung des gewaltorientierten Rechtsextremismus bringen könnte. Das wird man aus Sachverständigensicht bei aller Vorsicht nie ausschließen können. Ebenso bestehe ich darauf, dass wir alle, die in diesem Raum zusammensitzen, noch nicht so viel wissen, als dass wir bereits in die Lage versetzt wären, auch die Frage der Einrichtung einer RED abschließend und hinreichend sicher beurteilen zu können. Möglicherweise werden die Erkenntnisse, die in Zukunft zu Tage treten werden, durchaus noch Überraschungen bringen und Ihnen weitere Erkenntnisse verschaffen, die eine Anpassung dieser RED erfordern würden. Auch das lässt sich nicht ausschließen. Umgekehrt ist es ebenso wenig auszuschließen, dass auch eine RED den NSU-Terror nicht verhindert hätte. Ich nehme da gerne Bezug auf das, was Herr Hilbrans gesagt hat. Die Frage der Geheimhaltungsinteressen scheint mir nicht so klar geklärt zu sein, dass bspw. eine Abwägung verschiedener Rechtsgüter so präzise formuliert wäre, dass bspw. die Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leib und Leben schlechthin und ausnahmslos Geheimhaltungsinteressen zurücktreten lassen. Auch das wäre eine Frage, die sich im Gesetzgebungsverfahren klären ließe im Wege einer klaren

Prioritätensetzung. Dass im Zweifelsfall auch die Aufdeckung von V-Leuten oder andere geheimhaltungsbedürftige Umstände schlicht zurücktreten müssen, wenn es um den Schutz hoch- oder höchstrangiger Rechtsgüter geht, dazu sagt der Gesetzentwurf gar nichts. Dazu könnte man allerdings als Gesetzgeber sich durchaus etwas vorstellen und sei es nur im Wege einer Klarstellung. Die beteiligten Behörden müssen die Gewissheit haben, dass unter bestimmten Voraussetzungen bspw. eine verdeckte Datenspeicherung zurückzutreten hat. Das nur als Beispiel.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wolfgang Wieland, bitte.

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Es wird ja gerne von den Regierungsfractionen nach derartigen Anhörungen – BKAG oder seinerzeit Verlängerung der Sicherheitsgesetze und Verschärfung – dann gesagt, es stand bei den Gutachtern 4:2 oder es stand 5:2. Im Bild des Fußballs, wenn ich dabei bleibe und den externen Sachverstand heranziehe, steht es 0:5 für diesen Gesetzentwurf, der uns vorgelegt wurde. Es ist schriftlich und mündlich buchstäblich von niemandem gesagt worden, so können Sie es machen, das ist bedenkenfrei. Sondern mehr oder weniger deutlich sind Bedenken geäußert worden. Deswegen möchte ich im Anschluss an das, was der Kollege Hartmann gefragt hat, tatsächlich wissen, ob es denn bei der Koalition die Bereitschaft gibt, hier noch einmal über grundlegende Dinge zu sprechen, oder ob gilt, was Justizministerium und Innenministerium verabredet und zugeschnürt hat, das machen wir jetzt hier. Bevor wir uns Arbeit machen, würde ich das jedenfalls gerne wissen, wie bei Ihnen die Spielräume sind.

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Eisvogel. Herr Dr. Eisvogel, Sie haben hier so schön gesagt, wir brauchen diesen Eilfall, das ist für uns ganz wichtig. Mir wurde von der Bundesregierung schriftlich gesagt, und ich gehe immer davon aus, die Bundesregierung sagt die Wahrheit, in fünf Jahren ein einziger Eilfall. Wie kann das dann für Sie wichtig sein? Würde das nicht dazu führen, zu sagen, wir sparen uns die ganze Debatte, wir nehmen diese Möglichkeit raus. Ihr Chef, Herr Fromm, hat bei der Anhörung zur ATD Islamismus gesagt, er wünscht sich, dass die Zahl vierstellig bleibt, also weniger als 10.000. Dieser Wunsch wurde ihm nicht erfüllt. Wir wissen jetzt, 18.600. Es wurden aber wieder einige gelöscht, es können insgesamt viel mehr gewesen sein. Woran lag es, dass so viele da hinein gekommen sind? Lag es möglicherweise an den zu vielen Kontaktpersonen, die man dort gespeichert hat? Denn als fleißiger Teilnehmer der Obleuteunterrichtung, wo Sie ja auch sehr oft sind, hat sich mir wahrlich nie ein Bild geboten, dass wir in unserem Land 18.000 islamistisch terroristische Gefährder haben. Dieses Bild haben Sie nun doch nicht an die Wand gemalt. Bevor man eine neue Datei auflegt, sollte man bitte mal darüber Auskunft geben können, warum ist das, was man selber als Wunsch geäußert hat, dann nicht eingetreten und nicht erfüllt worden. Nur so kann man Strukturmängel

beseitigen. Das ist hier auch meine Frage und ich würde sie gerne an Prof. Poscher und Prof. Roggan stellen, weil wir jetzt nicht mehr so viel Zeit haben.

Vorher noch eine Frage an Herrn Hilbrans, weil Sie ja sagten, die Evaluierung hätte schon vorliegen müssen. Das dachte ich in meiner Naivität auch immer. Die Formulierung im ATDG heißt: Ein Jahr vor Ablauf der Befristung zu evaluieren. Da dachte ich auch, dann muss sie da sein. Aber die Bundesregierung liest das ganz anders. Wir können auch mit der Evaluierung ein Jahr vorher anfangen und beauftragen eine Firma, die uns ein Programm von 12 Monaten vorgelegt hat, so schön gründlich macht sie das offenbar, weil sie sich dann die Einstellung weiterer Mitarbeiter erspart und es aus dem Bestand heraus macht. Meine Frage: Sollte man nicht auch ein Abgabedatum für den Evaluierungsbericht in eine Gesetzesnovelle schreiben? Denn hier heißt es jetzt, es ist vor Ablauf des § 7 RED zu evaluieren, das kann zwei Wochen oder ein Tag vorher sein. Also sollte man, wenn man das schon macht, es nicht auch konkret machen?

Meine Frage an die Herren Prof. Poscher und Prof. Roggan: Auch ich gebe gerne zu, auch positiv in Richtung FDP, das Bemühen, keine Gesinnungsdatei zu machen. Frau Kollegin Piltz, auch jenseits von Äußerlichkeiten wie Jackenfarbe o. ä. bin ich immer bereit, das anzuerkennen, wenn Sie sich um Datenschutz und anderes bemühen. Meine Frage ist nur und ich meine das gar nicht polemisch, ob es hier geglückt ist, ob „gewaltbezogen“ wirklich ein engerer Flaschenhals ist als „gewaltbereit“ und ob es der Fall ist. Es ist ja bekannt, die Union wollte „gewaltbereit“ und die FDP „gewalttätig“, nun hat man „gewaltbezogen“. Da muss man sich fragen, der Verleger, der Bücher über die Waffen-SS herausgibt, Verherrlichung dieser Institutionen, da ist ja wohl ein Gewaltbezug. Gewaltbereit muss der zunächst nicht sein, gewalttätig auch nicht. Habe ich das, was ich wollte, damit geschafft? Die Frage geht weiter bei den Kontaktpersonen. Da haben Sie richtig gesagt, da ist schon mal in der Definition weggefallen, dass man nicht mehr die Tatsachen dort hat, die die Annahme rechtfertigen, das kann man ja reinschreiben. Bloß die systematische Schwierigkeit, die Gewalttätigen habe ich sozusagen als Gefährder, wie kann ich es verhindern, dass ich den ganzen Rest tatsächlich als Kontaktpersonen bekomme, also wer bei Demonstrationen mitgelaufen ist usw.? Das wurde hier zum Teil von Prof. Kugelman gesagt, und auch ich kann mir das vorstellen, als Nächstes kommt so ein Dateigesetz Linksextremismus. Herr Binniger, das kann ich mir gut vorstellen, ich kenne Euch, ich kenne meine „Pappenheimer“ hier alle, insbesondere die Ehefrau des Staatssekretärs. Deswegen wollen auch wir, wie der Kollege Hartmann es gesagt hat, nicht zweierlei Maß. Wir wollen nicht, dass wieder Anwälte bspw. oder wer auch immer als Kontaktpersonen dann in einer solchen Datei sind, weil man sie einer Szene zurechnet, mehr wird ja gar nicht verlangt. Rechtsextreme Szene, bitteschön, was ist das? Dann muss der Kontakt nur nicht flüchtig sein.

Die Fragen sind gestellt. Vielen Dank für die Nachspielzeit, Herr Vorsitzender, da fallen die entscheidenden Tore, um beim Fußball zu bleiben.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: So sind wir Christdemokraten. Die erste Frage war an Dr. Eisvogel gerichtet und an Herrn Hilbrans die zweite.

SV **Dr. Alexander Eisvogel** (Vizepräsident Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Ich werde mich bemühen, sie kurz zu beantworten. Es waren zwei Teilfragen. Die erste Frage bezog sich auf den Eilfall und warum ist er uns so wichtig. Ich mache da ein bisschen den Job der Polizei. In der Regel wird die Voraussetzung des Eilfalls nicht bei den Verfassungsschutzbehörden vorliegen, sondern bei der Polizei. Ich zitiere: „Eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, die es abzuwehren gilt, mit der Folge, dass ich unmittelbar auf die erweiterten Grunddaten zugreifen kann“ – um die geht es ja beim Eilfall – „liegen bei Verfassungsschutzbehörden nicht vor.“ Uns nützt diese Regelung also in der breiten Masse sicherlich nichts. Ich nehme an, der eine Fall, der passiert ist, dürfte ein Zugriff auf die Daten durch eine Polizeibehörde gewesen sein. Dennoch halte ich diese Regelung für sehr wichtig, weil sie aus meiner Sicht ein sehr abgewogenes System des Zugriffs der Zugriffsmöglichkeiten auf verschiedene Datenarten zulässt. Die Grunddaten sollen alle sehen, oder jedenfalls die ersuchenden Behörden. Die erweiterten Grunddaten nicht unmittelbar, das hat datenschutzrechtliche Gründe. Das sind im Übrigen keine Sperrklauseln, auf die die Nachrichtendienste bestanden hätten. Davon soll es eine Ausnahme geben, wenn es um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben usw. geht, dann soll man unmittelbar zugreifen können. Ich halte das, ich erinnere noch einmal an das Bild vom Feuerlöscher von Jürgen Maurer, für eine durchaus sinnvolle Sache, selbst wenn es nur ein einziger Fall ist, in dem mit so einer Regelung eine gegenwärtige Gefahr abgewendet werden kann, ist diese Regelung sehr sinnvoll.

Bei den 18.000 Kontaktpersonen oder eingespeicherten Daten oder Personendaten in Sachen ATD muss ich im Moment passen, weil ich nicht genau weiß, wie stark sie sich auf die einzelnen Behörden verteilen. Ich nehme an, ein nicht unwesentlicher Teil dieses Aufkommens kommt vom BND und der findet hier beim RED-G nicht statt. Insofern kann ich beim besten Willen nicht prognostizieren, wie stark das Datenaufkommen im RED-G würde. Ich nehme allerdings an, da hier in erster Linie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder meldungsgebend wären und natürlich auch die örtlichen Polizeibehörden, kämen da auch, gerade mit ausdrücklichen Bezug auf den gewaltbezogenen Rechtsextremismus deutlich weniger zustande. Ich halte diesen gewaltbezogenen Rechtsextremismus eigentlich in § 2 RED für treffend und ich finde auch ausreichend deutlich differenziert. Da steht ausdrücklich drin, es geht um Personen, die unterstützen, die vorbereiten oder zur Gewalt aufrufen, oder durch ihre Tätigkeit vorsätzlich hervorrufen. Das ist eine Legaldefinition des Gewaltbezugs, eine so differenzierte und ausführliche, wie ich sie

eigentlich bislang in kaum einem anderen Gesetz kennengelernt habe. Ich finde, damit lässt sich arbeiten, weil es in jedem Fall einen objektivierbaren Beitrag zur Gewalt voraussetzt. Es reicht eben gerade nicht, wenn ich allgemein Gewalt gutheiße, auch nicht, wenn ich eine Gesinnung äußere, oder mich allgemein ohne einen konkreten Bezug zur bestimmten Gewalt artikuliere, sondern ich muss immer einen objektiv fördernden Beitrag leisten. Das ist aus meiner Sicht eine Grundlage, mit der sich auch aus Sicht der Verfassungsschutzbehörden arbeiten ließe und die verhindert, dass man den gesamten Rechtsextremismus, auch den sog. intellektuellen, wobei ich das für ein Oxymoron halte, also den nicht gewaltbezogenen Rechtsextremismus mit hinein nehme. Danke schön!

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Hilbrans und dann Herr Prof. Poscher, bitte.

SV **Sönke Hilbrans** (Rechtsanwalt, Berlin): Herr Abgeordneter Wieland, ich kann gut verstehen, dass Sie als Mitglied des Deutschen Bundestages an der Praxis der Evaluation verzweifeln und möchte Ihre Frage gerne mit Ja beantworten.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Zu der Evaluation gibt es in der schriftlichen Stellungnahme einen Hinweis, wie klargestellt werden kann, dass auch die Eingriffseffekte auf tatsächlicher Grundlage und nicht nur auf der Grundlage von irgendwelchen Alltagstheorien untersucht werden sollen. Das wäre jedenfalls eine Verbesserung dieser Evaluationsklausel.

Zur Gewaltbezogenheit und Gewaltbereitschaft: Noch einmal der Vorschlag, die Stellen in dem Gesetz, in denen von Gewalt die Rede ist, einfach durch „Gewalttätigkeit“ klarzustellen. Ich denke, das ist auch so gemeint; es würde jedoch an Klarheit und Schärfe gewinnen, wenn dieser Gewaltbezug insoweit klargestellt wird.

Das Problem der Kontaktpersonen: Wenn die Kontaktpersonendefinition so weit bleibt, wie sie es jetzt ist, dann besteht die Gefahr, dass allein der Szenebezug dazu führt, dass buchstäblich die gesamte Szene in dieser Datei erfasst wird. Sicher darf davon ausgegangen werden, dass die Szene einen engen Gewaltbezug hat und es relativ viele gibt, die nicht lediglich Gewalt befürworten, sondern sich auch dahingehend betätigen. Es beunruhigt indes, wenn man die Zahl von 18.000 erfassten Fällen in der ATD hört, die rechtsextremistische Szene ist ja gar nicht so groß. Das heißt wir haben dann eine Szenedatei und das geht doch sehr in die Richtung Gesinnungsdatei. Daher ist mein Vorschlag, bei den Kontaktpersonen restriktiver vorzugehen und an die Regelung anzuknüpfen, die hier im Gesetz bereits für den Zugriff auf die erweiterten Grunddaten vorgesehen ist: nämlich die Kontaktpersonen aufzunehmen, die von konkreten Gewalttaten wissen und nicht bereits diejenigen, die lediglich dazu beitragen könnten, dass irgendetwas über gewalttätige Rechtsextremisten ermittelt werden kann.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Zum Schluss bitte Herr Prof. Roggan.

SV **Prof. Dr. jur. Fredrik Roggan** (Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg): Letztendlich geht es natürlich bei der Frage, wie viele Personen eingespeichert werden dürfen, um eine Frage der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der tatbestandlichen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit eine Person sich in einer solchen Datei wiederfinden kann.

Der Umstand, dass in der ATD 18.000 Personen gespeichert sind, könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Voraussetzungen im ATDG nicht hinreichend restriktiv gefasst sind, als dass dort in jedem Einzelfall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für eine Einspeicherung gewahrt wäre.

Zur Frage des Gewaltbezuges kann und sollte man vielleicht das Gesetz durchaus selber als Bezugspunkt wählen, nämlich bei der Frage, ob und inwieweit man bestimmte Personen, die einzuspeichern sind, einbezieht. Jedenfalls sollte eine Vergleichbarkeit der Personen hinsichtlich ihres Gewaltbezuges mit Nr. 1 gewahrt werden. Dort ist immerhin die Rede von terroristischen Vereinigungen. Das wäre eine Möglichkeit der Eingrenzung.

Was die Kontaktpersonen angeht, sollte man möglicherweise daran denken, dass man die dolosen Kontaktpersonen herausnimmt und explizit im Gesetz verankert, dass Kenntnis von spezifisch gefährlichen Verhaltensweisen Voraussetzung dafür ist, dass Personen dort gespeichert werden. Das könnte man im Wortlaut des Gesetzes ohne all zu großen Aufwand verankern. Das ist einfach eine Frage, die Sie insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beantworten müssen. Noch einmal ganz deutlich: es ist letztendlich eine Frage der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, ob und wie viele Leute man in eine solche Datei angesichts der Eingriffsintensität hereinlässt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Der Kollege Binninger hat noch eine Nachfrage und dann machen wir Feierabend.

BE **Clemens Binninger** (CDU/CSU): Um in der Fußballersprache zu bleiben, dass sich das nicht verfestigt mit 5:0, fünfmal gefährlich vor das gegnerische Tor kommen aber kein Tor erzielt haben, das ist ein Unterschied, das ist noch nicht 5:0. Abgelehnt hat den Gesetzentwurf niemand, insofern würde ich das nicht so sehen. Abgelehnt in toto hat niemand den Gesetzentwurf heute Mittag, sonst war ich bei der falschen Veranstaltung. Es gab Kritik bei § 7 RED und jetzt bei Kontaktpersonen. Aber nein, dass wir es nicht brauchen und es nicht geht, das habe ich nicht gehört. Nur dass wir es uns in der Debatte hinterher nicht vorhalten.

Zu den Kontaktpersonen: Die Verhältnismäßigkeit bestimmt sich doch anhand der Anforderungen bezogen auf die Einzelperson, unter welchen Bedingungen komme ich in eine Datei. Reicht das Mitlaufen bei der Demo und ich bin da drin, oder sind es höhere Anforderungen? Aber doch nicht hinterher an der Zahl, ob es 500 oder 1.000 sind, das hängt ja von der Größe der Szene als solche ab. Wenn wir eine Islamistszene haben, die über 30.000 in Deutschland nach allen Erkenntnissen geschätzt wird, ist die Zahl 18.000 ganz anders zu bewerten. Wir werden bei den Rechtsextremisten sicher nicht so hoch kommen. Aber da aufzuweichen, dazu bin ich nicht bereit, weil es wirklich an den Bedürfnissen vorbeigeht. Ich möchte noch einmal deutlich machen und bitte auch Herrn Prof. Wolff und Herrn Prof. Poscher noch einmal, kurz dazu Stellung zu nehmen. Diese Kontaktpersonen, die hier in diese Datei kommen, werden ja nicht erfasst aufgrund dieses Gesetzes, sie sind schon bei einer Sicherheitsbehörde aufgrund dortiger gesetzlicher Bestimmungen erfasst worden. Sie sollen nur dann zusätzlich in diese Datei kommen, wenn sie drei Voraussetzungen erfüllen. Drei, ich will sie mal kurz nennen: Die Personen müssen den Sicherheitsbehörden als Angehörige der rechtsextremistischen Szene bekannt sein, Voraussetzung eins. Sie müssen mit den in Nr. 1 und 2 genannten, also Rechtsterroristen oder verurteilten Gewalttätern nicht nur in zufälligem Kontakt stehen, also in ständigem Kontakt, Voraussetzung zwei. Drittens, durch sie muss es möglich sein, weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus zu erwarten. Das sind drei Voraussetzungen, bevor eine Person, die sowieso schon erfasst ist, noch in diese Datei kommt. Da zu sagen, das ist zu weit gefasst, wir müssen das enger fassen, das halte ich angesichts der Erkenntnisse um NSU und was wir alles wissen, wer wem was, oder nur in Bruchstücken beschafft hat, wirklich für an der Lebenswirklichkeit weit vorbei.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Poscher, bitte.

SV **Prof. Dr. Ralf Poscher** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Ganz kurz zu den drei Anforderungen: „Nicht zufällig bekannt“ ist eine leichte Einschränkung, dass es irgendwelche Hinweise geben muss; dies ist jedoch keine besonders starke Einschränkung. Das problematische Merkmal ist die bloße Zugehörigkeit zu der Szene. Dies kann sich auch allein an der Gesinnung orientieren und Sie wollen ja gerade keine Gesinnungsdatei. Deshalb sollte an der Stelle überlegt werden, ob ein anderes Kriterium als die bloße Zugehörigkeit zu der Szene gefunden werden kann. Die Zugehörigkeit zu der Szene ist ein reines Gesinnungsmerkmal.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Wolff, bitte.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Herr Binner, wenn Sie mir erlauben, den § 7 RED einmal wegzulassen für Ihre Frage mit den Kontaktpersonen. Das ist schon ein Problem, wenn Sie in allen Daten mittels des § 7 RED forschen wollen, Sie haben in der Datei alle Kon-

taktpersonen aufgeführt. Lässt man das weg, gilt: Vom Sinn der Nachrichtendienste her – es geht ja auch darum, es geht ja nicht nur um Polizeisachen – Kontaktpersonen aufzunehmen, die in der Szene drin sind, die dabei sind, auch wenn sie nichts machen, liegt ausgesprochen nahe. Wenn die Personendaten rechtmäßig erhoben wurden aufgrund einer anderen Eingriffsbefugnis, habe ich persönlich mit dieser Norm keine richtigen Bauchschmerzen. Ich habe natürlich die Bauchschmerzen wegen des § 7 RED, das beschränkt sich aber darauf. Wer Strukturen aufklären will, kann sich nicht nur an richtig polizeilich auffälligen Personen halten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine Damen und Herren, vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen, an die Besucherinnen und Besucher oben auf der Tribüne und insbesondere an unsere Sachverständige dafür, dass Sie uns bei den Beratungen mit Ihrer Kompetenz unterstützen. Kommen Sie gut nach Hause.

Ende der Sitzung:16.22 Uhr